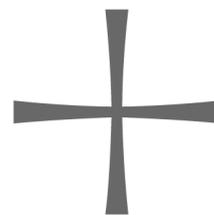


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



97

Nr. 6 / 130. Jahrgang

Kassel, 30. Juni 2015

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

36. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 24. April 2015..... 98

- Kirchengesetz zur Änderung des Haushalts- und Rechnungswesens nach Einführung der Doppelten Buchführung in Konten
Vom 24. April 2015..... 99

- Ausführungsbestimmungen zum Haushalts- und Rechnungswesengesetz
Vom 16. Juni 2015..... 114

- Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzzuweisungsgesetz
Vom 16. Juni 2015..... 122

- Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz
Vom 16. Juni 2015..... 124

- Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 16. Juni 2015..... 126

Arbeitsrechtliche Regelungen

- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Übernahme und Anwendung der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 28. März 2015 für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ARK 03/15)..... 133

- Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck für den Bereich der Diakonie Hessen (AVR.KW-Anwender)..... 133

- Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck am 21.05.2015 zu den „Arbeitsvertrags-

richtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ - AVR.KW - (ARK 04/15).....

- Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck am 21.05.2015 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ - AVR.KW - (ARK 05/15)..... 134

Satzungen

- Bildung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Rotenburg 135

Urkunden

- Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Baunatal-Kirchbauna und Baunatal-Hertingshausen vom 10. März 2004..... 138

Bekanntmachungen

- Rat der Landeskirche
hier: Terminänderung für das Kalenderjahr 2015..... 139

- Rat der Landeskirche
hier: Termine für das Kalenderjahr 2016.... 139

- Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wasenberg..... 139

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Sommer 2016)..... 139

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 140

- Pfarrstellenausschreibungen..... 141

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.....	142
Stelle einer Referentin/eines Referenten im Zentrum Oekumene.....	142
Stadtjugendpfarramt Frankfurt am Main.....	142

Sonstige Stellenausschreibungen	143
Pfarrstellenausschreibung Bundespolizei....	143

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

36. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 24. April 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

36. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 24. April 2015

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 35. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 25. November 2014 (KABl. S. 255), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 32 Absatz 1 wird das Wort „Verbindlichkeiten“ durch das Wort „Verpflichtungen“ ersetzt.
2. In Artikel 37 Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „Haushaltspläne und nimmt die Jahresrechnungen ab“ durch die Wörter „Haushalte und stellt die Jahresabschlüsse fest“ ersetzt.
3. Artikel 72 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „nimmt sie die Rechnungslegung des Kirchenkreisvorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung.“ durch die Wörter „stellt sie den Jahresabschluss des Kirchenkreises fest und beschließt über die Erteilung der Entlastung des Kirchenkreisvorstandes.“ ersetzt.
4. In Artikel 79 wird das Wort „Verbindlichkeiten“ durch das Wort „Verpflichtungen“ ersetzt.
5. Artikel 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „die Rechnung“ durch die Wörter „den Jahresabschluss“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Kassenwesen“ durch das Wort „Rechnungswesen“ ersetzt.

6. Artikel 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsplans“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Haushaltsrechnungen“ durch die Wörter „den Jahresabschluss“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landessynode nimmt den Jahresbericht entgegen, stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Erteilung der Entlastung.“

7. Artikel 139 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe i) wird das Wort „Rechtsträger“ durch die Wörter „kirchlichen Körperschaften“ ersetzt.
- b) In Buchstabe k) wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.
- c) In Buchstabe m) wird das Wort „Rechtsträger“ durch das Wort „Körperschaften“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 17. Juni 2015

Dr. He in
Bischof

Kirchengesetz zur Änderung des Haushalts- und Rechnungswesens nach Einführung der Doppelten Buchführung in Konten Vom 24. April 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Haushalts- und Rechnungswesens nach Einführung der Doppelten Buchführung in Konten

Vom 24. April 2015

Artikel 1

Kirchengesetz über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Haushalts- und Rechnungswesengesetz – HRG)

Gesetzesübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften zum Haushalt

- § 1 Zweck des Haushalts
- § 2 Geltungsdauer
- § 3 Wirkungen des Haushalts
- § 4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 5 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 6 Finanzplanung
- § 7 Grundlagen der Outputorientierung

Abschnitt II

Aufstellung des Haushalts

- § 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen
- § 9 Vollständigkeit
- § 10 Ausgleich des Haushalts
- § 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
- § 12 Deckungsfähigkeit
- § 13 Budgetierung
- § 14 Zweckbindung von Haushaltsmitteln
- § 15 Übertragbarkeit
- § 16 Sperrvermerk
- § 17 Kurzfristige Kredite
- § 18 Kredite
- § 19 Innere Kredite
- § 20 Verpflichtungsermächtigungen
- § 21 Bürgschaften
- § 22 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen
- § 23 Zuwendungen
- § 24 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel
- § 25 Sondervermögen

- § 26 Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung
- § 27 Nachtragshaushalt

Abschnitt III

Ausführung des Haushalts

- § 28 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- § 29 Vergabe von Aufträgen
- § 30 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel
- § 31 Sicherung des Haushalts
- § 32 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 33 Stellenbewirtschaftung
- § 34 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
- § 35 Anordnungen

Abschnitt IV

Allgemeine Vorschriften zum Rechnungswesen und Controlling

- § 36 Aufgaben des Rechnungswesens
- § 37 Organisation
- § 38 Personal der Finanzbuchhaltung
- § 39 Controlling

Abschnitt V

Buchführung

- § 40 Kriterien der ordnungsgemäßen Finanzbuchhaltung
- § 41 Automatisierte Datenverarbeitung
- § 42 Zeitpunkt der Buchungen
- § 43 Zahlungsverkehr
- § 44 Unterjährige Auswertungen
- § 45 Abschluss der Bücher

Abschnitt VI

Jahresabschluss und Eröffnungsbilanz

- § 46 Jahresabschluss
- § 47 Inventur
- § 48 Allgemeine Ansatz- und Bewertungsgrundsätze
- § 49 Bilanz
- § 50 Anlagevermögen
- § 51 Umlaufvermögen
- § 52 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- § 53 Reinvermögen
- § 54 Sonderposten
- § 55 Rückstellungen
- § 56 Verbindlichkeiten
- § 57 Passive Rechnungsabgrenzungsposten
- § 58 Ergebnisrechnung

§ 59 Anhang

§ 60 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)

Abschnitt VII

Vermögen

§ 61 Vermögen

§ 62 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

Abschnitt VIII

Prüfung, Entlastung und Aufsicht

§ 63 Prüfung durch das Amt für Revision

§ 64 Kontrolle und Entlastung

§ 65 Aufsicht

Abschnitt IX

Schlussbestimmungen

§ 66 Aufbewahrungsfristen

§ 67 Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe

§ 68 Begriffsbestimmungen

§ 69 Ausführungsbestimmungen

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften zum Haushalt

§ 1 Zweck des Haushalts

(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.

(2) Die Aufstellung eines Haushaltes ist für die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Gesamt- und Zweckverbände verpflichtend.

(3) Kirchengemeinden sollen einen Haushalt aufstellen. Notwendigkeit, Art und Umfang legt das Landeskirchenamt durch Verordnung fest.

§ 2 Geltungsdauer

Der Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.

§ 3 Wirkungen des Haushalts

(1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Haushaltsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erträge und Aufwendungen, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Zugänge und Abgänge und die Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen.

(3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und die Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung heranzuziehen.

§ 5 Grundsatz der Gesamtdeckung

Im Ergebnishaushalt dienen alle Erträge als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, ausgenommen zweckgebundene Erträge (§ 14). Im Investitions- und Finanzierungshaushalt gilt dies für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel entsprechend.

§ 6 Finanzplanung

(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.

(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(3) Der Finanzplan ist anzupassen und fortzuführen.

§ 7 Grundlagen der Outputorientierung

(1) Grundlagen der Outputorientierung sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs in Form eines Haushaltsbuchs. Innerhalb des Haushaltsbuchs erfolgt die Untergliederung nach den Organisationseinheiten oder nach den kirchlichen Handlungsfeldern.

(2) Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuchs sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.

(3) Für jede Untergliederung ist ein Teilergebnis zu bilden. Dabei sind die Haushaltsmittel nach der Haushaltssystematik, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt zu ordnen.

Abschnitt II

Aufstellung des Haushalts

§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen

(1) Der Haushalt besteht aus

- a) dem Haushaltsbuch oder Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt,

b) dem Stellenplan, der die Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten mit einem Umfang von mindestens einer halben Vollbeschäftigten-einheit nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.

(2) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ zu veranschlagen.

(3) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen erfolgsneutralen Haushaltsmittel.

(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungshaushalt werden vom Landeskirchenamt festgelegt.

§ 9 Vollständigkeit

Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Haushaltsmittel enthalten.

§ 10 Ausgleich des Haushalts

(1) Der Haushalt ist in jedem Jahr im Ergebnishaushalt sowie im Investitions- und Finanzierungshaushalt auszugleichen. In diesem Rahmen ist auch die Liquidität sicherzustellen.

(2) Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn kein negatives Bilanzergebnis ausgewiesen wird.

(3) In der Planung ist ein negatives Bilanzergebnis zulässig, wenn ein nach § 53 Absatz 1 angemessener Vermögensgrundbestand nicht unterschritten wird.

(4) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. Dazu können finanzgedeckte Jahresüberschüsse genutzt werden.

§ 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

(1) Die Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

(2) Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushalt veranschlagt werden.

(3) Im Ergebnishaushalt sind die Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Planansätze sind die Planansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Gleiches gilt für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Investitions- und Finanzierungshaushalt. Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, soll die voraussichtliche Gesamtsumme der Haushaltsmittel und ihre Finanzierung erläutert werden.

(4) Verrechnungen innerhalb des Haushalts sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für eine verursachungsgerechte Zuordnung erheblich sind.

§ 12 Deckungsfähigkeit

Im Haushalt können Aufwendungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Gleiches gilt für den Investitions- und Finanzierungshaushalt.

§ 13 Budgetierung

(1) Zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder kirchlichen Handlungsfeldern zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei kann die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen werden, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

(2) Die Haushaltsermächtigung soll die damit verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung gemäß §§ 12, 14 und 15, der Stellenbewirtschaftung sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen festlegen.

§ 14 Zweckbindung von Haushaltsmitteln

(1) Erträge können im Ergebnishaushalt durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Erträge ergibt. Soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwendet werden. Im Rahmen der Budgetierung nach § 13 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.

(2) Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 30 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Vermögensmehrungen entsprechend.

§ 15 Übertragbarkeit

(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.

(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

§ 16 Sperrvermerk

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus

besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.

§ 17 Kurzfristige Kredite

(1) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit können kurzfristige Kredite (Kassenkredite) aufgenommen werden. Sie dürfen nur aufgenommen werden, wenn im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) die Höhe der insgesamt möglichen Kassenkredite festgelegt wird.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz oder der nächste Haushaltsbeschluss in Kraft getreten ist.

(3) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich wäre.

(4) Ein Kassenkredit ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.

§ 18 Kredite

(1) Kredite können aufgenommen werden

- a) für Investitionen,
- b) im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung insbesondere für Strukturveränderungen.

Sie bedürfen vor ihrer Aufnahme eines Beschlusses des für die Beschlussfassung des Haushalts zuständigen Organs.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.

§ 19 Innere Kredite

Werden zweckgebundene Finanzmittel einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist; Rückzahlung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen.

§ 20 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächtigung (Verpflichtungsermächtigung) im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) voraus.

(2) Diese Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel nur zu Lasten der Haushaltsjahre veranschlagt werden, auf die sich die Finanzplanung bezieht, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme. Sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden

Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

§ 21 Bürgschaften

Bürgschaften bedürfen vor ihrer Übernahme eines Beschlusses des für die Beschlussfassung des Haushalts zuständigen Organs.

§ 22 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen

(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

§ 23 Zuwendungen

(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur Kirche und nicht zu den kirchlichen Werken, Diensten und Einrichtungen im Sinne des Artikels 86 Grundordnung gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist.

(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die mit der Zuwendung zu erreichenden Ziele, Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.

(3) Absatz 2 gilt auch für Zuwendungen an Stellen bei Trägern nach Artikel 87 Grundordnung in Verbindung mit den §§ 4 und 19 des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 24 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel

(1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).

(2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

(3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.

(4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.

§ 25 Sondervermögen

(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organs der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der von diesen gebildeten Verbände festlegen, dass für kirchliche Wer-

ke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gesonderte Haushalte aufgestellt werden. Sondervermögen nach Satz 1 können für die Landeskirche im Rahmen des Haushaltsbeschlussverfahrens gebildet werden.

(2) Soweit weitere rechtliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

§ 26 Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung

(1) Der Haushalt ist frühzeitig, nach Möglichkeit vor Beginn des Haushaltsjahres, aufzustellen und zu beschließen.

(2) Der Haushaltsbeschluss der Kirchengemeinden und Gesamtverbände ist nach Beschlussfassung mit Haushalt, Ortskirchensteuerbeschluss und Anlagen eine Woche lang zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen. Ort und Zeit sind vorher in einem Hauptgottesdienst oder in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Die genehmigten Ortskirchensteuerbeschlüsse sind gemäß der Kirchensteuerordnung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(3) Die Haushalte der Kirchenkreise sowie der Gesamt- und Zweckverbände, an denen ein Kirchenkreis beteiligt ist, einschließlich der Umlagebeschlüsse und der Anlagen werden dem Landeskirchenamt zur Prüfung vorgelegt. Gleiches gilt für Haushalte von Kirchengemeinden und Verbänden, die einem Kirchenkreis angeschlossen sind, der zugleich Aufgaben eines Gesamtverbandes wahrnimmt.

(4) Die Haushalte der Kirchengemeinden sowie der Gesamt- und Zweckverbände, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen, sind dem Kirchenkreisvorstand anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen sind sie zu genehmigen. Der Kirchenkreisvorstand legt Kriterien für die Genehmigungsbedürftigkeit fest.

(5) Ortskirchensteuerbeschlüsse sind dem Landeskirchenamt vorzulegen, welches über die kirchenaufsichtliche Genehmigung entscheidet und gegebenenfalls die staatliche Genehmigung einholt. Wenn sich der Ortskirchensteuerbeschluss gegenüber dem Vorjahr nicht ändert, gilt die Genehmigung als erteilt.

(6) Im Übrigen ist das Landeskirchenamt berechtigt, in Einzelfällen oder zur Sicherung der Einheitlichkeit des Haushaltswesens der Landeskirche, Haushalte der Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Verbände zur Prüfung anzufordern.

(7) Der von der Landessynode beschlossene Haushalt der Landeskirche ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(8) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung

- a) nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um
 - aa) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen

Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,

- bb) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
- b) die Erträge zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
- c) Aufnahmen von Kassenkrediten nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.

Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstandenen Ressourcenverbrauchs.

§ 27 Nachtragshaushalt

(1) Der Haushalt kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass

- a) der Haushaltsausgleich erheblich gefährdet ist und auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Haushaltsmittel in einem erheblichen Umfang geleistet oder in Anspruch genommen werden müssen.

(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.

Abschnitt III Ausführung des Haushalts

§ 28 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Erträge sind vollständig zu erfassen.

(2) Die Planansätze sind so zu bewirtschaften, dass

- a) die vorgegebenen Ziele wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht werden,
- b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.

(3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen Sicherheiten vertraglich zu vereinbaren.

(5) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen können in begründeten Fällen Handvorschüsse bewilligt werden. Die Abwicklung erfolgt in der Regel über ein Konto des Antragstellers. Diese Vorschüsse sollen zeitnah abgerechnet werden.

(6) Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

(7) Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden.

§ 29 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sollen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen –Teil A (VOB/A), Abschnitt 1: Basisparagrafen, sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen –Teil A (VOL/A), Abschnitt 1: Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen, angewendet werden.

§ 30 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

(1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel bedarf der Zustimmung des zuständigen Organs. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen.

§ 31 Sicherung des Haushalts

(1) Durch Gegenüberstellung der Haushaltsmittel oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Rechnungsjahres darüber zu wachen, dass die Planansätze eingehalten werden und der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 32 Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Rechnungsjahres in Anspruch genommen werden. § 15 bleibt unberührt.

(2) Zweckgebundene Mittel (§ 14) bleiben auch über das Rechnungsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

§ 33 Stellenbewirtschaftung

(1) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.

(2) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

§ 34 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

(1) Forderungen dürfen nur

- a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den Beschlussorganen der für das Mahnverfahren zuständigen Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 35 Anordnungen

(1) Die Ausführung des Haushalts erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Anordnungen sind unverzüglich zu erstellen, sobald der Rechtsgrund, der Debitor oder Kreditor, Betrag und Fälligkeit feststehen. Die Anordnung beinhaltet auch den zugehörigen Zahlungsvorgang unabhängig von dessen Zeitpunkt. Sie sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die die Buchung oder Zahlung begründen, sollen beigelegt werden.

Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.

Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).

(2) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

(4) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung von Haushaltsmitteln beauftragt werden.

(5) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und gegebenenfalls die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens als angeordnet.

(6) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:

- a) vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge,
- b) Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere wenn Verteilungsschlüssel festgelegt wurden,
- c) Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,
- d) Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist,
- e) Abschluss der Ergebniskonten und
- f) betragsgleiche Umbuchungen zwischen Barkassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben eines Kontoinhabers.

(7) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.

(8) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Person schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden.

(9) Weitere Bestimmungen über die Anordnung kann das Landeskirchenamt erlassen.

Abschnitt IV Allgemeine Vorschriften zum Rechnungswesen und Controlling

§ 36 Aufgaben des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen hat

- a) den Umgang mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen,
- b) in einer Finanzbuchhaltung die Buchungen auszuführen, den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln und die Belege zu sammeln,
- c) den Jahresabschluss aufzustellen,
- d) die Daten für die Planvergleiche zur Verfügung zu stellen,
- e) die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen sowie
- f) in geeigneten Bereichen eine Kosten- und Leistungsrechnung durchzuführen.

§ 37 Organisation

(1) Die Finanzbuchhaltung einer Körperschaft wird zentral geführt. Kirchliche Kassen und Konten dürfen nicht von Pfarrerinnen und Pfarrern geführt werden.

(2) Die Finanzbuchhaltung erfolgt innerhalb eines Kirchenkreises gemeinsam durch ein Kirchenkreisamt (Kassengemeinschaft). Die Errichtung und die Aufgaben der Kirchenkreisämter werden durch Kirchen-gesetz geregelt.

(3) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.

(4) Weitere Buchhaltungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht. Die Einrichtung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter dürfen nur übernommen werden, wenn gewährleistet ist, dass

- a) diese separat geführt werden,
- b) diese bei gemeinsamer Verwaltung der liquiden Mittel in die Rechnungsprüfung einbezogen werden,
- c) die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(6) Im Ausnahmefall ist es zulässig, die Aufgaben mit Zustimmung der aufsichtführenden Stelle ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass

- a) die geltenden Vorschriften beachtet,
- b) den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und
- c) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der Auftrag gebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.

(7) Der Girokonto- und Barkassenverkehr wird zentral in einer Kassengemeinschaft geführt (Einheitskasse).

§ 38 Personal der Finanzbuchhaltung

Die in der Finanzbuchhaltung beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung führenden Personen verheiratet oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 39 Controlling

(1) Ein Controlling zur internen Verwaltungssteuerung ist in geeigneten Bereichen aufzubauen.

(2) Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, die für das Controlling erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Abschnitt V Buchführung

§ 40 Kriterien der ordnungsgemäßen Finanzbuchhaltung

(1) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in § 36 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen das Vermögen und die Schulden sowie alle Geschäftsvorfälle unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung klar ersichtlich aufgezeichnet werden und in angemessener Zeit nachprüfbar sind. Die Buchungsordnung ist einzuhalten.

(2) Die Geschäftsvorfälle sind nach zeitlicher Ordnung (Grundbuch) und nach sachlicher Ordnung (Hauptbuch) darzustellen.

(3) Die Nebenbücher erweitern die Hauptbücher um Einzelinformationen. Nebenbücher können z. B. für die Personalabrechnung sowie die Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung geführt werden.

(4) Die Buchungen sind durch begründende Unterlagen und ggf. Anordnungen zu belegen. Sie erfolgen auf der Grundlage eines einheitlichen Kontenrahmens. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen. Das Landeskirchenamt legt den Kontenrahmen verbindlich fest und regelt die Ordnung, nach der die Belege abzulegen sind.

(5) Im Rahmen eines Internen Kontrollsystems ist sicherzustellen, dass die Aufgaben der Finanzbuchhaltung ordnungsgemäß erledigt werden.

§ 41 Automatisierte Datenverarbeitung

Die Buchführung erfolgt in einem automatisierten, digitalen Verfahren. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme eingehalten werden.

§ 42 Zeitpunkt der Buchungen

Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung (Sollstellung), Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung und nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen. Aufwendungen und Erträge sind für das Jahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu erfassen.

§ 43 Zahlungsverkehr

(1) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer vorherigen Anordnung (Sollstellung) anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort zu beantragen.

(2) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Anordnung (Sollstellung) bestimmten Zeitpunkt

zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken. Auszahlungen sollen bis zum Fälligkeitszeitpunkt bewirkt werden.

(3) Lastschriftmandate im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.

(4) Nach Ablauf des Zahlungsziels ist im Rahmen eines zeitnahen und geordneten Forderungsmanagements auf den Ausgleich der offenen Forderungen hinzuwirken (außergerichtliches Mahnverfahren).

(5) Die Finanzmittel sind wirtschaftlich im Rahmen eines Liquiditätsmanagements zu verwalten.

(6) Bei den kassenführenden Stellen ist eine angemessene Liquiditätsreserve dauerhaft vorzuhalten. Diese ist von den angeschlossenen Körperschaften aufzubringen. Die so erwirtschafteten Zinserträge fließen der kassenführenden Stelle zu.

§ 44 Unterjährige Auswertungen

In angemessenen Zeitabständen sind Auswertungen für Steuerungs- und Überwachungszwecke zu fertigen und den Budgetverantwortlichen zur Kenntnis zu geben.

§ 45 Abschluss der Bücher

Die Bücher sind jährlich abzuschließen.

Abschnitt VI Jahresabschluss und Eröffnungsbilanz

§ 46 Jahresabschluss

(1) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Gesamt- und Zweckverbände haben für den Schluss eines Rechnungsjahres einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Schulden darstellenden Abschluss (Bilanz), eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge (Ergebnisrechnung) sowie einen Anhang aufzustellen. Für alle übrigen Körperschaften kann eine vereinfachte doppische Rechnungslegung entwickelt werden. Des Weiteren soll eine Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie eine Kapitalflussrechnung beigefügt werden.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

(3) Er muss klar und übersichtlich sein.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

(5) Der Jahresabschluss ist von der mit der Geschäftsführung beauftragten Person unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

§ 47 Inventur

(1) Die Bestände aller Vermögensgegenstände und Schulden sind zu einem Stichtag genau aufzunehmen.

(2) Näheres regeln die Inventurrichtlinien.

§ 48 Allgemeine Ansatz- und Bewertungsgrundsätze

- (1) Beim Ansatz der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:
- Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge zu enthalten (Vollständigkeitsprinzip).
 - Bilanzpositionen der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Bilanzpositionen der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (Saldierungsverbot).
- (2) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:
- Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Rechnungsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen (Bilanzidentität).
 - Bei der Bewertung ist von der dauerhaften Aufgabenerfüllung auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen (Fortführungsprinzip).
 - Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten (Einzelbewertung).
 - Es ist vorsichtig zu bewerten; namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind (Vorsichtsprinzip).
 - (Wert-) Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (Realisationsprinzip).
- (3) Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sind beizubehalten (Bilanzkontinuität).
- (4) Von den Grundsätzen der Absätze 1 bis 3 darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Diese sind im Anhang zu erläutern.
- (5) Näheres regeln die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien.

§ 49 Bilanz

- (1) Das nach den geltenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz vollständig nachzuweisen.
- (2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.
- (3) Die Bilanz ist nach einer vom Landeskirchenamt festgelegten Gliederung aufzustellen.

§ 50 Anlagevermögen

- (1) Anlagevermögen sind die Gegenstände, die bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung der kirchlichen Körperschaft zu dienen.
- (2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten; dies gilt nicht für Kirchen und Kapellen mit den dazugehörigen Grundstücken (nicht realisierbares Vermögen).
- (3) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen (pro rata temporis) zu vermindern. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen.
- (4) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100% erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen.

§ 51 Umlaufvermögen

- (1) Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung der kirchlichen Körperschaft zu dienen.
- (2) Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. dem Nennwert zu bewerten.
- (3) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen. Bei Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen.

§ 52 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

§ 53 Reinvermögen

- (1) Ein angemessener Vermögensgrundbestand ist aufzubauen und zu erhalten.
- (2) Folgende Pflichtrücklagen sind zu bilden:
- eine Bauunterhaltungsrücklage,
 - eine Rücklage Schönheitsreparaturpauschale,
 - ein Finanzhilfefonds.
- (3) Darüber hinaus können für von dem zuständigen Beschlussorgan zu definierende Zwecke weitere Rücklagen, insbesondere Budgetrücklagen, gebildet werden.
- (4) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzmittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).

§ 54 Sonderposten

- (1) Für verwendete Spenden, Vermächnisse und Zuwendungen für Zwecke des Anlagevermögens sind Sonderposten zu bilden.
- (2) Unter den Sonderposten können auch Verpflichtungen gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen nachgewiesen werden.
- (3) Die Sonderposten sind bei Verwendung über den Zeitraum der Nutzungsdauer des entsprechenden Anlagevermögens ergebniswirksam aufzulösen.

§ 55 Rückstellungen

- (1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden.
- (2) Rückstellungen sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in angemessener Höhe zu bilden.
- (3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

§ 56 Verbindlichkeiten

- (1) Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach am Bilanzstichtag feststehen, sind unabhängig von der Fälligkeit zu passivieren.
- (2) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.

§ 57 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

§ 58 Ergebnisrechnung

- (1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Rechnungsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen.
- (2) In der Ergebnisrechnung ist das Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Geschäftstätigkeit, ein außerordentliches Ergebnis und das Jahresergebnis sowie das Bilanzergebnis auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.
- (3) Die Ergebnisrechnung ist nach einer vom Landeskirchenamt festgelegten Gliederung aufzustellen.

§ 59 Anhang

- (1) Im Anhang sind anzugeben:
 - a) die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
 - b) Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,
 - c) Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger

Rechnungsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,

- d) Treuhandvermögen, soweit nicht aus der Bilanz ersichtlich.
- (2) Als Anlagen zum Anhang des Jahresabschlusses sind insbesondere folgende Dokumente beizufügen:
- a) Anlagenspiegel,
 - b) Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten.

§ 60 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)

- (1) Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (2) Bei Neuerrichtung, Teilung und Zusammenlegung von kirchlichen Körperschaften und ortskirchlichen Stiftungen sind die Bilanzidentität und -kontinuität zu wahren.
- (3) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächstfolgenden Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist zulässig bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.

Abschnitt VII Vermögen

§ 61 Vermögen

- (1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft.
- (2) Es besteht aus Kirchenvermögen, Pfarreivermögen und sonstigem Zweckvermögen (z. B. Sondervermögen). Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.
- (3) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.
- (4) Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung unabweisbarer rechtlicher Verpflichtungen in Betracht. Es darf nur zu seinem angemessen realisierbaren Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushalt zugelassen werden.

§ 62 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Un-

ternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

- a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
- b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
- c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
- d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den anzuwendenden Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) Gehört einer kirchlichen Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag weitergehende Prüfungsrechte und Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.

Abschnitt VIII Prüfung, Entlastung und Aufsicht

§ 63 Prüfung durch das Amt für Revision

(1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung sind durch Rechnungsprüfungen festzustellen.

(2) Für die Prüfungen im Rahmen dieses Gesetzes ist das Amt für Revision der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zuständig. Die Regelungen des Kirchengesetzes über das Amt für Revision bleiben unberührt.

§ 64 Kontrolle und Entlastung

(1) Das die Entlastung erteilende Organ nimmt unbeschadet der Prüfungen nach § 63 die Kontrolle des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung wahr. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

(2) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind, so ist auf ihren Vorschlag die Entlastung den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Kirchengemeinden und Gesamtverbände haben im Anschluss an die Entlastung den Jahresabschluss, die Bilanz und die Ergebnisrechnung ggf. in verdichteter Form ohne Belege und personenbezogene Daten eine Woche lang zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen. Ort und Zeit sind vorher

in einem Hauptgottesdienst oder in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 65 Aufsicht

(1) Die Aufsicht über das Haushalts- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden und der von diesen gebildeten Verbände führt der Kirchenkreisvorstand. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.

(2) Die Aufsicht über das Haushalts- und Rechnungswesen der Kirchenkreise, kirchlichen Verbände und Stiftungen führt das Landeskirchenamt.

Abschnitt IX Schlussbestimmungen

§ 66 Aufbewahrungsfristen

Für die Aufbewahrungsfristen gilt die Kassationsordnung.

§ 67 Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe

Sofern kirchliche Körperschaften weitere rechtliche Vorschriften anwenden müssen, gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 68 Begriffsbestimmungen

Bei Anwendung dieses Gesetzes sind die in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Begriffe zugrunde zu legen.

§ 69 Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 2 Kirchengesetz über das Amt für Revision in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

§ 1 Stellung, Name und Sitz

(1) Das Amt für Revision ist eine unabhängige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

(2) Es führt die Bezeichnung "Amt für Revision der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck" und hat seinen Sitz in Kassel.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Das Amt für Revision nimmt im Rahmen dieses Gesetzes die Finanz- und Verwaltungskontrolle im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wahr.

(2) Ziel der Prüfungen durch das Amt für Revision ist, die Beschlussorgane bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung sowie ihrer Kontroll- und Lenkungsfunktion zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortungsvolles Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(3) Es werden insbesondere Eröffnungsbilanz-, Jahresabschluss- und Kassenprüfungen sowie Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt.

(4) Das Amt für Revision prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen sowie ihrer Sondervermögen, der Kirchenkreise, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände mit Ausnahme der Diakoniestationen in verfasst kirchlicher Trägerschaft, der rechtlich selbständigen kirchlichen Stiftungen, soweit dies in deren Verfassung vorgesehen ist, sowie der sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, soweit sie der Aufsicht des Landeskirchenamtes nach Artikel 134 Absatz 3 Grundordnung unterliegen.

(5) Das Amt für Revision ist berechtigt, von den in Betracht kommenden Stellen die erforderlichen Auskünfte sowie die Vorlage sämtlicher für das Prüfungsverfahren notwendiger Akten, Bücher und sonstiger Unterlagen zu verlangen. Die zur Prüfung notwendigen Daten insbesondere der Finanzbuchhaltung, der Vermögens- und Anlagenbuchhaltung, der Gehaltsbuchhaltung sowie der Personal- und Bauverwaltung sind vorrangig durch unmittelbaren Zugriff auf die eingesetzten EDV-Programme zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Revision verkehrt mit den von der Prüfung betroffenen Stellen unmittelbar.

(6) Der Rat der Landeskirche ist berechtigt, Sonderprüfungsaufträge zu erteilen.

(7) Das Amt für Revision kann Vorschläge zur Verbesserung des Haushalts- und Rechnungswesens sowie der damit in Zusammenhang stehenden Arbeitsprozesse machen. Des Weiteren soll es beratend tätig sein und Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben.

(8) Das Amt für Revision kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben besonderer Sachverständiger bedienen.

(9) Das Amt für Revision legt dem Rat der Landeskirche bis zum 1. April einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr vor.

§ 3 Kassenprüfungen

Das Amt für Revision kann zur Prüfung einer ordnungsgemäßen Kassenführung bei den in § 2 Absatz 4 aufgeführten kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Stiftungen angekündigte und unvermutete Kassenprüfungen durchführen. Es soll jährlich in den Kirchenkreisämtern eine Kassenprüfung durchführen,

die sich auch auf die verwalteten Körperschaften erstrecken kann.

§ 4 Abschlussprüfungen und weitere Prüfungen

(1) Das Amt für Revision hat jährlich zu prüfen

- a) den Jahresabschluss der Landeskirche einschließlich der landeskirchlichen Einrichtungen,
- b) die Jahresabschlüsse von Stiftungen nach § 2 Absatz 4 dieses Gesetzes,
- c) Verwendungsnachweise, bei denen eine Prüfung durch das Amt für Revision durch den Zuschussgeber gefordert wird.

(2) Die Jahresabschlüsse der Kirchenkreise und der von ihnen gebildeten Verbände werden im Rahmen einer risikoorientierten Prüfungsplanung spätestens alle zwei Jahre geprüft.

(3) Die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Verbände werden im Rahmen einer risikoorientierten Prüfungsplanung spätestens alle fünf Jahre geprüft. Im Regelfall prüft der Kirchenvorstand oder der vom Kirchenvorstand eingesetzte Prüfungsausschuss den Jahresabschluss abschließend.

(4) Die Prüfungen sind orts- und zeitnah durchzuführen. Sie können nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt werden.

(5) Beim begründeten Verdacht einer Unregelmäßigkeit hat das Amt für Revision sofort eine Prüfung durchzuführen.

§ 5 Prüfungsbericht und Prüfungsschriftwechsel

(1) Das Amt für Revision erstellt einen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung und leitet ihn der geprüften Stelle zu. Es kann zur Stellungnahme angemessene Fristen setzen und gegebenenfalls kirchenaufsichtliche Maßnahmen erwirken.

(2) Prüfungsberichte sollen die Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung insbesondere durch das Aufzeigen von erheblichen Kostenentwicklungen und von Fällen erheblichen unwirtschaftlichen Verhaltens unterstützen. Der Prüfungsbericht kann Empfehlungen zur künftigen Haushaltsführung, Feststellungen über frühere Haushaltsjahre sowie Ergebnisse aus vergleichenden Prüfungen enthalten.

(3) Die Prüfungsberichte werden der geprüften und der Aufsicht führenden Stelle zugeleitet.

(4) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird dem Rat der Landeskirche über den Prüfungsausschuss der Landessynode gemäß Artikel 111 Absätze 2 bis 4 der Grundordnung zugeleitet.

(5) Lässt die Äußerung der geprüften oder sonstigen betroffenen Stelle erkennen, dass sie die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsfeststellungen gezogen hat, so entscheidet das Amt für Revision, ob die Angelegenheit erledigt ist. Die Entscheidung ist der Stelle mitzuteilen.

(6) Ergeben sich Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amt für Revision und der geprüften Stelle und lassen sich diese nicht in angemessener Zeit ausräumen, fordert das Amt für Revision das jeweilige Aufsichtsorgan zur Entscheidung auf. Die geprüfte Stelle ist hiervon zu unterrichten. Entspricht die Entscheidung nicht der Rechtsauffassung des Amtes für Revision, so ist der Rat der Landeskirche zu informieren.

§ 6 Organisation des Amtes für Revision

(1) Das Amt besteht aus dem Leiter oder der Leiterin (Leitung), dem stellvertretenden Leiter oder der stellvertretenden Leiterin (Stellvertretung) sowie der erforderlichen Anzahl von Prüfern oder Prüferinnen, die in der Regel in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen.

(2) Die Leitung wird vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit Zustimmung des Rates der Landeskirche berufen und abberufen. Sie ist für die Tätigkeit des Amtes für Revision verantwortlich und vertritt es nach außen.

(3) Die Stellvertretung und die Prüfer und Prüferinnen werden vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin auf Vorschlag der Leitung ernannt und entlassen.

(4) Die Geschäftsverteilung wird von der Leitung im Benehmen mit der Stellvertretung geregelt.

(5) Die Prüfer und Prüferinnen arbeiten, unbeschadet der Regelung in Absatz 2 Satz 2, in eigener Verantwortung.

(6) Sämtliche Mitarbeitende des Amtes für Revision unterliegen der Schweigepflicht. Sie dürfen von den ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Entscheidungen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen.

(7) Die Leitung und die Stellvertretung sollen keinem Organ einer vom Amt für Revision zu prüfenden kirchlichen Körperschaft angehören. Gehört ein Prüfer oder eine Prüferin einem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft an, so ist er oder sie von deren Prüfung ausgeschlossen.

§ 7 Dienstaufsicht

(1) Die Leitung untersteht der Dienstaufsicht des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.

(2) Die Ausübung der Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit des Amtes für Revision nicht beeinträchtigen.

§ 8 Haushalt des Amtes für Revision

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Amtes für Revision werden in einem besonderen Abrechnungsobjekt des gesamtkirchlichen Haushalts zusammengefasst und durch das Amt für Revision bewirtschaftet.

(2) Die Rechnungsprüfung für das Abrechnungsobjekt des Amtes für Revision wird dem Finanzausschuss der Landessynode übertragen.

§ 9 Beteiligung, Unterrichtung

(1) Rechtzeitig vor dem Erlass von Vorschriften, die das Haushalts- und Rechnungswesen sowie die Revision betreffen, ist das Amt für Revision zu beteiligen.

(2) Dem Amt für Revision sind alle Vorschriften, Rundschreiben und Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung, die finanzielle und haushaltstechnische Auswirkungen haben, zur Kenntnis zu geben.

Artikel 3

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzaufweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzaufweisungsgesetz – FZuwG)

Das Kirchengesetz über die Finanzaufweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzaufweisungsgesetz – FZuwG) vom 26. November 1997 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Mai 2011 (KABl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift werden die Wörter „Gesamt- und Zweckverbände“ durch das Wort „Verbände“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesamt- und Zweckverbände“ durch das Wort „Verbände“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu Abschnitt II werden die Wörter „Gesamt- und Zweckverbände“ durch die Wörter „und die von diesen gebildeten Verbände“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Zweckverbände erhalten Zuweisungen für Gebäude nach Abschnitt V, sofern sie Träger oder Nutzer von Gebäuden nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 (Gebäude von Tagesstätten für Kinder) sind; in Ausnahmefällen können einmalige Notzuweisungen (§ 22) gewährt werden.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Landeskirchenamt zu genehmigenden“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
6. In § 20 wird Satz 2 gestrichen.

7. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Gesamt- und Zweckverbänden“ durch die Wörter „und den von diesen gebildeten Verbänden“ ersetzt.
 - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:
„(4) Zweckverbände, an denen sich andere kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände beteiligen, treffen eine Regelung über die Beteiligung der anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in finanziellen Notlagen.“
8. § 26 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Zweckverbände erheben zur Finanzierung ihrer nicht durch anderweitige Erträge gedeckten Aufwendungen eine Umlage von ihren Mitgliedern.“
 - In Satz 3 werden die Wörter „ein Verbandsorgan“ durch die Wörter „den Zweckverbandsvorstand“ ersetzt.
9. § 29 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „ein kirchlicher Rechtsträger“ durch die Wörter „eine kirchliche Körperschaft“ ersetzt.
 - Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Zweckverbände, die zur Bauunterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder verpflichtet sind, erhalten keine Zuweisung für Gebäude, die im Eigentum einer anderen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände stehen oder von dieser als Eigentum dem Zweckverband übertragen wurden.“
10. In § 32 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.
11. In § 33 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträgen“ ersetzt.
12. § 35 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Abschnitte der Haushalte“ durch das Wort „Abrechnungsobjekte“ und das Wort „Rechtsträger“ durch das Wort „Körperschaften“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:
„Bei der Zugrundelegung der Einnahmen als Berechnungsgrundlage dürfen in der gleichen Sache entweder nur Erträge oder nur Einzahlungen einbezogen werden. Bei der Zugrundelegung der Ausgaben als Berechnungsgrundlage ist analog zu verfahren.“
13. In § 36 Satz 1 wird das Wort „Rechtsträgern“ durch die Wörter „sie tragenden Kirchenkreisen“ ersetzt.
14. In § 40 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 8 KiVwGG in Verbindung mit § 18 VwGG.EKD)“ gestrichen.
15. In § 41 werden die Wörter „die Beschwerde“ durch die Wörter „der Widerspruch“ ersetzt.
16. In § 42 wird das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüchen“ ersetzt.

Artikel 4 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz – VAufsG)

Das Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz – VAufsG) vom 24. November 1997 (KABl. S. 219), in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 4. Dezember 2009 (KABl. 12a/2009 S. 2), wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Gesamt- und Zweckverbände“ durch das Wort „Verbände“ ersetzt und die Angabe „(§ 4 HKRG, § 4 HKRG-Doppik)“ wird gelöscht.
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:
„Die in diesem Gesetz für kirchliche Körperschaften enthaltenen Regelungen gelten auch für ortskirchliche Stiftungen.“
- § 8 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. Errichtung juristischer Personen durch kirchliche Körperschaften als Betriebsträger von unter Nr. 2 genannten Arbeitsfeldern und Einrichtungen sowie Beitritt oder Ausscheiden als Gesellschafter oder Mitglied solcher juristischer Personen oder juristischer Personen zur Sicherung der örtlichen Infrastruktur,“
 - Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:
„7. Aufnahme von Krediten,“
 - Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:
„11. Errichtung oder Erweiterung von Stellen für die Dauer von mehr als zwei Jahren mit einem Umfang von mindestens einer halben Vollbeschäftigteneinheit,“
 - In Nr. 13 wird das Wort „Rechtsträger“ durch das Wort „Körperschaften“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und kirchenrechtliche Vereinbarungen solcher Körperschaften“ gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden die Wörter „vorbehaltlich § 14 Absatz 1 Nr. 3 und 4“ gestrichen.
- bb) In Nr. 5 werden die Wörter „einer nicht nur geringfügigen Beschäftigung“ durch die Wörter „von mindestens einer halben Vollbeschäftigteneinheit“ ersetzt.
- cc) Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6. kirchenrechtliche Vereinbarungen zwischen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts,“.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „sowie von Mitteilungen über Erbschaften oder Vermächtnisse mit Auflagen oder Bedingungen“ gestrichen.
4. § 15 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b. wird das Wort „Kostenschätzung“ durch das Wort „Kostenberechnung“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c. wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.
5. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. Abschluss von Pacht- und Nutzungsverträgen, die keine landwirtschaftliche Verwendung vorsehen. Gartennutzungsverträge sind nur dann genehmigungspflichtig, wenn das Entgelt von den örtlichen, verkehrsüblichen Sätzen abweicht oder wesentliche Bestimmungen des landeskirchlichen Mustervertrages abgeändert werden.“

Artikel 5

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Kirchengesetz über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2014 (KABl. S. 255), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe d) wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe d) werden die Wörter „haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe f) werden die Wörter „Abnahme der Jahresrechnung“ durch die Wörter „Feststellung des Jahresabschlusses“ ersetzt.

- b) In Buchstabe l) wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „den Haushaltsplan des Gesamtverbandes auszuführen und über Einnahmen und Ausgaben sowie das von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen“ durch die Wörter „den Haushalt des Gesamtverbandes auszuführen und den Jahresabschluss zu erstellen“ ersetzt.

Artikel 6

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 29. April 2005 (KABl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden in der Überschrift und in Satz 1 das Wort „Rechtsträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Finanzverwaltung, einschließlich Haushalts- und Rechnungswesen sowie Vermögensverwaltung“
- bb) In Nr. 7 wird das Wort „Informationstechnik“ durch die Wörter „Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Rechtsträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Rechtsträger“ durch das Wort „Träger“ und das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Haushalts“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „oder die zuständige Dekanin“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Rechtsträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Haushaltsabschnittes oder Haushaltsplanes“ durch die Wörter „Haushalts des Kirchenkreisamtes“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Rechtsträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin ist der oder die Vorgesetzte der leitenden Person. Bei einem von einem Zweckverband getragenen Kirchenkreisamt ist der oder die von dem Vorstandsvorstand

bestimmte Dekan oder Dekanin der oder die Vorgesetzte.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Vizepräsident“ die Wörter „oder die Vizepräsidentin“ eingefügt und das Wort „Rechtsträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „Vizepräsident“ die Wörter „oder die Vizepräsidentin“ eingefügt.
6. In § 8 wird das Wort „Rechtsträgern“ durch das Wort „Trägern“ ersetzt.

Artikel 7 Übergangsvorschriften

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 11. Juli 1978 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften finden für die nach dem vorgenannten Gesetz aufgestellten Haushalte kirchlicher Körperschaften und ihrer unselbständigen Einrichtungen bis zur Erteilung der Entlastung der Jahresrechnung Anwendung.

Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz zur Einführung der Doppelten Buchführung in Konten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (DOPPiK-EG) vom 27. November 2008 (KABl. S. 242) und das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 2004 (KABl. 2005 S. 4) außer Kraft.
- (3) Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 11. Juli 1978 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), tritt außer Kraft, sobald für die letzte Jahresrechnung im Sinne von Artikel 7 Entlastung erteilt worden ist. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens stellt der Rat der Landeskirche fest.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 17. Juni 2015

Dr. He in
Bischof

Ausführungsbestimmungen zum Haushalts- und Rechnungswesengesetz Vom 16. Juni 2015

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und § 69 des Kirchengesetzes über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Haushalts- und Rechnungswesengesetz – HRG) vom 24. April 2015 die folgenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Ausführungsbestimmungen zum Haushalts- und Rechnungswesengesetz

Vom 16. Juni 2015

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften zum Haushalt

1. Zu § 1 Zweck des Haushalts
zu Absatz 3:
Kleinstkirchengemeinden mit weniger als 600 Gemeindegliedern, mit Ausnahme derjenigen mit Stellen mit einem Umfang von mindestens einer halben Vollbeschäftigteneinheit und derjenigen, die Träger von Einrichtungen sind, stellen einen vereinfachten Haushalt im Zusammenhang mit dem vorläufigen Jahresabschluss auf.
2. Zu § 2 Geltungsdauer
Der Haushalt wird für zwei Jahre aufgestellt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Zu § 6 Finanzplanung
zu Absatz 1:
Die Finanzplanung ist für die Landeskirche verpflichtend. Im Übrigen legt das Landeskirchenamt fest, für welche weiteren Körperschaften eine Finanzplanung nach welcher Art und in welchem Umfang zu erstellen ist.
4. Zu § 7 Grundlagen der Outputorientierung
Die Einführung der Outputorientierung ist derzeit noch nicht vorgesehen. Zu gegebener Zeit regelt das Landeskirchenamt Näheres.

Abschnitt II

Aufstellung des Haushalts

5. Zu § 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen
5.1 zu Absatz 1:
Für die Anlagen zum Haushalt sind die vom Landeskirchenamt vorgeschriebenen Vordrucke verbindlich.
5.2 zu Absatz 1 b):
Andere Stellen können nachrichtlich im Stellenplan nachgewiesen werden.

- 5.3 zu Absatz 4:
Der vom Landeskirchenamt herausgegebene Haushaltsvordruck und die Haushaltssystematik sind in der jeweiligen Fassung für den Haushalt verbindlich. Eine weitergehende einheitliche Verdichtung ist möglich.
6. Zu § 10 Ausgleich des Haushalts
zu Absatz 1:
Zur Deckung des Haushalts nicht benötigte Erträge sind entsprechend der Regelung dieser Ausführungsbestimmungen zu § 53 Absatz 1 einzusetzen.
7. Zu § 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
zu Absatz 3:
Planansätze sind zu erläutern, wenn sie von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen oder wenn sie neu hinzukommen oder eine verdichtete Budgetplanung darstellen.
8. Zu § 13 Budgetierung
zu Absatz 1:
Soweit Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen (Kontraktmanagement) zwischen den Organen und den bewirtschaftenden Einheiten (outputorientierte Budgetierung) noch nicht formuliert sind, kann die Budgetierung nach den verfügbaren Mitteln ausgerichtet werden (inputorientierte Budgetierung). Die Budgetierung kann der Planung nach Organisationseinheiten oder kirchlichen Handlungsfeldern entsprechen. Sie kann sich auf Teile des Haushaltes beschränken.
9. Zu § 16 Sperrvermerk
Wird ein Sperrvermerk ausgebracht, so ist zugleich zu bestimmen, wer für die Aufhebung zuständig ist.
10. Zu § 18 Kredite
Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
11. Zu § 20 Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen dürfen im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) maximal bis zur Höhe von 25 Prozent des Ansatzes der entsprechenden Haushaltsposition beschlossen werden.
12. Zu § 23 Zuwendungen
zu Absatz 2:
Für die Bewilligung von Zuwendungen ist eine vom Landeskirchenamt erlassene Rundverfügung anzuwenden. Im Bewilligungsbescheid ist festzulegen, dass die Prüfung nach § 63 durch die Prüfungsstelle der bewilligenden Körperschaft oder durch das Amt für Revision der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck erfolgt; hierauf kann bei geringfügigen Zuwendungen verzichtet werden.
13. Zu § 25 Sondervermögen
zu Absatz 1:
Im Haushalt sind nur die Zuweisungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.
14. Zu § 26 Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung
14.1
Die vom Landeskirchenamt erlassenen Richtlinien für die Aufstellung, Ausführung und Prüfung des Haushalts finden Anwendung.
14.2 zu Absatz 8:
Während der vorläufigen Haushaltsführung können außer Kassenkrediten sonstige Kredite nur im Rahmen der Ermächtigung nach § 18 Absatz 2 aufgenommen werden.
15. Zu § 27 Nachtragshaushalt
Bei der Auslegung der Erheblichkeit sind die Art der Körperschaft, der Umfang der Aktivitäten und örtliche Besonderheiten zu beachten.

Abschnitt III

Ausführung des Haushalts

16. Zu § 28 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
16.1 zu Absatz 6:
Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 müssen erfüllt sein.
16.2 zu Absatz 7:
Art, Umfang und Form der Budgetierung werden vom Landeskirchenamt festgelegt.
17. Zu § 29 Vergabe von Aufträgen
Art und Umfang der beschränkten Ausschreibung, der freien Vergabe und des Angebotsverfahrens regelt das Landeskirchenamt.
18. Zu § 30 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel
zu Absatz 1:
Zuständiges Organ ist regelmäßig das für die Beschlussfassung über den Haushalt zuständige Gremium.
19. Zu § 34 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
19.1 zu Absatz 1 a) Stundung:
Die Stundung einer Forderung bedeutet das hinausschieben des Zeitpunktes ihrer Fälligkeit. Sie kann sich auf den vollen wie auch auf einen Teilbetrag beziehen. Die Stundung hat auf die Buchhaltung bei der kassenführenden Stelle keinen Einfluss.
Mit der Stundung ist zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden sollen. Die Stundung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.
19.2 zu Absatz 1 b) Niederschlagung:
Die Niederschlagung ist das Aussetzen der Verfolgung eines Anspruches; sie kann befristet wer-

den. Durch eine Niederschlagung wird auf den Anspruch selbst nicht verzichtet, er kann, sobald dies Erfolg verspricht (z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners), wieder geltend gemacht werden, um eine unbeabsichtigte Verjährung zu vermeiden (zu den Verjährungsfristen vgl. §§ 195 ff BGB). Niederschlagene Forderungen sind wertüberichtig. Es ist zu beachten, dass Forderungen auch durch Nichtausübung verwirkt werden können, wenn sich die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt. Dem Schuldner ist die Niederschlagung nicht mitzuteilen.

19.3 zu Absatz 1 c) Erlass:

Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf einen Anspruch. Die Forderung ist abzuschreiben und der Erlass dem Schuldner mitzuteilen.

20. Zu § 35 Anordnungen

20.1

Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung angeordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.

20.2 zu Absatz 1:

20.2.1

Anordnungen müssen enthalten:

- a) die anordnende Stelle,
- b) den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,
- c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,
- d) den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,
- e) die haushaltsbezogenen Zuordnungsmerkmale,
- f) den Zahlungs- oder Buchungsgrund,
- g) die Feststellungsvermerke,
- h) das Datum der Anordnung,
- i) die Unterschrift der zur Anordnung berechtigten Person.

20.2.2

Feststellungsvermerke nach 20.2.1 g) beziehen sich auf:

- a) die sachliche Feststellung
Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:
 - aa) die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
 - bb) dass die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,

cc) dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

b) die rechnerische Feststellung

Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der zu buchende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk schließt auch die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife) ein.

c) die fachtechnische Feststellung

Die Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit erstreckt sich auf die fachtechnische Seite der sachlichen Feststellung, wenn für die sachliche Feststellung besondere Fachkenntnisse (z. B. auf bautechnischem oder ärztlichem Gebiet) erforderlich sind.

Die zuständige Stelle bestimmt, wer zur Erteilung von Feststellungsvermerken befugt ist. Hiervon sind Finanzbuchhaltung und Rechnungsprüfung zu unterrichten.

20.2.3

Mit der Unterschrift nach 20.2.1 i) wird die Gesamtverantwortung für die Anordnung einschließlich der Bestätigung nach § 35 Absatz 3 übernommen.

20.2.4

Für Ausgangsrechnungen ist keine zusätzliche Anordnung nötig, wenn die Ausgangsrechnung die in 20.2.1 a) bis f) aufgeführten Angaben enthält; einer zusätzlichen Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bedarf es nicht. Bei automatisierten Verfahren kann auf die Angabe nach 20.2.1 e) verzichtet werden.

20.3 zu Absatz 4:

Allgemeine Anordnungen können durch Verwaltungsvorschriften oder allgemeine Dienstanweisungen zugelassen werden. Bei allgemeinen Anordnungen kann je nach Art der Leistung auf den Namen und die Angabe des Betrages verzichtet werden. Zulässig sind allgemeine Anordnungen für:

- a) Erträge, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die zahlungspflichtige Person oder der Betrag schon feststehen,
- b) regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, für die der Zahlungsgrund und die empfangsberechtigte Person, nicht jedoch der Betrag feststehen (z. B. Fernsprech-, Gas-, Wasser- und Stromgebühren),
- c) geringfügige Erträge und Aufwendungen,

- d) die Buchung von Inneren Verrechnungen.
Die sachliche und nach Möglichkeit die rechnerische Richtigkeit ist jeweils mit der allgemeinen Anordnung zu bescheinigen.

Abschnitt IV Allgemeine Vorschriften zum Rechnungswesen und Controlling

21. Zu § 36 Aufgaben des Rechnungswesens zu Buchstabe f):
Näheres im Hinblick auf Art, Umfang und Einführungszeitpunkt regelt das Landeskirchenamt.
22. Zu § 37 Organisation
- 22.1
Weitere Bestimmungen zur Finanzbuchhaltung sind in einer Dienstanweisung auf der Grundlage eines vom Landeskirchenamt herausgegebenen Musters festzulegen.
- 22.2 zu Absatz 1:
Das zuständige Organ kann mit Genehmigung der Haushaltsaufsicht führenden Stelle für feste Gemeindegruppen, insbesondere Kirchen- und Posaunenchor, eine eigene Kassenführung zulassen, wenn deren Aufwendungen zu einem erheblichen Teil aus Mitgliedsbeiträgen bzw. eigenen Erträgen der Gruppe finanziert werden und ein Kassierer und zwei Kassensprüfer bestellt worden sind. Dieses Girokonto muss auf den Namen der kirchlichen Körperschaft (ohne persönliche Namenszusätze) lauten. Die ordnungsgemäße Kassenführung ist im Rahmen der Haushaltsaufsicht sicherzustellen.
- 22.3 zu Absatz 7:
In besonders begründeten Einzelfällen kann nach Beschlussfassung des zuständigen Organs im Einvernehmen mit der kassenführenden Stelle ein örtliches Girokonto unterhalten werden. Dieses Girokonto muss auf den Namen der kirchlichen Körperschaft (ohne persönliche Namenszusätze) lauten und darf nur zur Abwicklung von Sammlungen, Kollekten u. a. verwendet werden. Über Guthaben darf nur durch Überweisung auf das Girokonto der kassenführenden Stelle verfügt werden. Andere Überweisungen, Lastschriften oder Barabhebungen sind unzulässig. Das zuständige Organ kann beschließen, dass die Verfügungsberechtigung für dieses Konto neben der kassenführenden Stelle auf eine Person, jedoch nicht die des Pfarrers oder der Pfarrerin, beschränkt wird. Eine mindestens quartalsweise Abrechnung mit der kassenführenden Stelle ist unter Beifügung der Kontoauszüge zu gewährleisten. Örtliche Konten unterliegen der Prüfungsaufsicht durch das zuständige Organ. Näheres regelt das Landeskirchenamt. Die Abrechnung dienstlicher Gelder mit Ausnahme der Handvorschüsse über Privatkonten ist unzulässig.

Abschnitt V Buchführung

23. Zu § 40 Kriterien der ordnungsgemäßen Finanzbuchhaltung
- 23.1 zu Absatz 1:
Die Buchungsordnung umfasst die jeweils aktuellen vom Landeskirchenamt veröffentlichten Buchungsanweisungen, Festlegungen etc.
- 23.2 zu Absatz 4:
Begründende Unterlagen sind Originalbelege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen, insbesondere Rechtsgrund und Gegenstand, erbracht wird.
- 23.3 zu Absatz 5:
Insbesondere sind das 4-Augen-Prinzip und die Funktionstrennung sicherzustellen.
24. Zu § 41 Automatisierte Datenverarbeitung
Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass
- a) fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden,
 - b) die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden,
 - c) nachvollziehbar dokumentiert ist, wer, wann, welche Daten eingegeben oder verändert hat,
 - d) in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
 - e) die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
 - f) die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen jederzeit in angemessener Frist lesbar und maschinell auswertbar sind,
 - g) Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,
 - h) elektronische Signaturen mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind,
 - i) die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und die Dokumentation der eingesetzten Programme und Verfahren bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist verfügbar bleiben,

- j) die Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung verantwortlich abgegrenzt wird.

25. Zu § 43 Zahlungsverkehr
zu Absatz 6:

Als angemessene Liquiditätsreserve soll ein Betrag in Höhe von 25 Prozent der durch die kasenföhrende Stelle auszahlenden Jahrespersonalkosten vorgehalten werden.

Abschnitt VI

Jahresabschluss und Eröffnungsbilanz

26. Zu § 46 Jahresabschluss
zu Absatz 1 Satz 2:

Näheres regelt das Landeskirchenamt.

27. Zu § 53 Reinvermögen
27.1 zu Absatz 1:

Bei der Ergebnisverwendung sind zunächst die Pflichtrücklagen zu bilden. Danach ist ein angemessener Vermögensgrundbestand aufzubauen bzw. zu erhalten, und erst im Anschluss daran können freiwillige Rücklagen gebildet werden. Näheres regelt das Landeskirchenamt.

27.2 zu Absatz 3:

Handelt es sich um durch Gesetz zweckbestimmte Mittel, sind die Rücklagen den Pflichtrücklagen zuzuordnen. Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann durch Beschlussfassung des zuständigen Organs geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr und für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich geboten ist.

28. Zu § 59 Anhang
28.1 zu Absatz 1:

Mandantenabhängig können des Weiteren im Anhang angegeben werden:

- a) Übersicht mit Erläuterungen über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen, den Vorjahreswerten der Bilanz und der Ergebnisrechnung,
- b) das Unterschreiten von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen,
- c) unterfinanzierte Passivpositionen, für die eine Finanzdeckung vorgegeben ist,
- d) Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten für zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.

28.2 zu Absatz 2:

Im Anlagenspiegel sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Rechnungsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. In der Übersicht über die Forderungen und Ver-

bindlichkeiten der kirchlichen Körperschaft ist der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Rechnungsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben.

29. Zu § 60 Erstmögliche Bewertung (Eröffnungsbilanz)

Näheres regelt das Landeskirchenamt in der Eröffnungsbilanzverfügung.

Abschnitt VII

Vermögen

30. Zu § 61 Vermögen

30.1 zu Absatz 2:

Küstereivermögen ist sonstiges Zweckvermögen für Kirchenmusik und Küsterdienst.

30.2 zu den Absätzen 3 und 4:

Vermögensgegenstände sollen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Eine Umschichtung innerhalb des Anlagevermögens ist zulässig, wenn dadurch die nachhaltige Aufgabenerfüllung besser gewährleistet wird.

31. Zu § 62 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

31.1 zu Absatz 1:

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die sichere und Ertrag bringende Anlage von Finanzmitteln, sondern auf Beteiligungen, bei denen inhaltliche Ziele der kirchlichen Arbeit erreicht werden sollen. Bei Entscheidungen über solche Beteiligungen ist das Etatrecht des zuständigen Beschlussorgans zu beachten.

31.2 zu Absatz 2:

Zu den weitergehenden Prüfungsrechten und Berichtspflichten gehören z. B. das Prüfungsrecht des Amtes für Revision der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Berichte zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, zur Liquidität und Rentabilität sowie verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen.

Abschnitt VIII

Prüfung, Entlastung und Aufsicht

32. Zu § 63 Prüfung durch das Amt für Revision
zu Absatz 2:

Der nicht vom Amt für Revision zu prüfende Jahresabschluss ist dem zuständigen Organ zur Prüfung und Abnahme zuzuleiten. Dieses betraut mindestens zwei seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe. Diese dürfen nicht selbst Anordnungen erteilen.

33. Zu § 65 Aufsicht
zu Absatz 1:

Sind mehrere Kirchenkreise beteiligt, ist die Aufsicht einvernehmlich zu regeln.

Abschnitt IX Schlussbestimmungen

34. Zu § 68 Begriffsbestimmungen

(1) Abschreibung:

Buchmäßige Abbildung des mit der Nutzung des abnutzbaren Vermögens verbundenen Werteverzehrs.

(2) Aktiva:

Summe der Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz die Mittelverwendung nachweist.

(3) Anhang:

Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Rechnungsjahre aufzunehmen sind.

(4) Anordnungen:

Förmliche Aufträge der die Haushaltspositionen bewirtschaftenden Einheiten in Form von Anordnungen an die Finanzbuchhaltung zur Ausführung des Haushalts. Dabei kann der Zeitpunkt der Buchung und der Zahlung auseinanderfallen.

Einzelanordnung:

Anordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils eine einzahlende oder empfangsberechtigte Person innerhalb eines Rechnungsjahres. Dasselbe gilt für die Buchung von einzelnen oder wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen.

Daueranordnung:

Anordnung für wiederkehrende Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Rechnungsjahr oder auch darüber hinaus gilt.

Sammelanordnung:

Anordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Rechnungsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen.

(5) Anschaffungskosten:

Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(6) Aufwendungen:

Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenverbrauch innerhalb eines Haushaltsjahres.

(7) Ausgaben:

Umfassen Auszahlungen und Aufwendungen.

(8) Außerplanmäßige Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt sind.

(9) Auszahlungen:

Stellen einen Abfluss an Zahlungsmitteln (Bar- und Giralgeld) dar. Eine Auszahlung vermindert den Zahlungsmittelbestand (Kassenbestand, Bankguthaben), aber nicht notwendigerweise auch das Geldvermögen, zu dem auch kurzfristige Verbindlichkeiten gehören.

(10) Baumaßnahmen:

Ausführung von wertsteigernden und werterhaltenden Bau- sowie Instandsetzungsarbeiten, soweit sie nicht der laufenden Bauunterhaltung dienen.

(11) Bilanz:

Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Reinvermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag.

(12) Bilanzergebnis:

Errechnet sich wie folgt:

Jahresergebnis
+ Entnahme aus Rücklagen
./ Zuführung an Rücklagen.

(13) Budgetierung:

Zusammenfassung von Haushaltsmitteln in dezentraler eigenständiger Finanzverantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder kirchlichen Handlungsfeldern.

(14) Budgetrücklage:

Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren ohne Genehmigung des zuständigen Organs zur Verfügung stehen.

(15) Controlling:

Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung der kirchlichen Arbeit.

(16) Deckungsfähigkeit:

a) echte Deckungsfähigkeit

Minderaufwendungen bei einer Haushaltsposition können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltspositionen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden.

b) unechte Deckungsfähigkeit

Mehrerträge bei einer Haushaltsposition können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltspositionen verwendet werden.

(17) Deckungskreis:

Konten, die untereinander deckungsfähig sind, können zu einem Deckungskreis zusammengefasst werden.

(18) Doppik/Doppelte Buchführung in Konten:

An den kirchlichen Bedarf angepasstes Rechnungswesen auf der Grundlage der kaufmännischen Buchführung.

(19) Einheitskasse:

Die Kasse, bei der alle Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst werden.

(20) Einnahmen:

Umfassen Einzahlungen und Erträge.

(21) Einzahlungen:

Stellen einen Zufluss an Zahlungsmitteln (Bar- und Giralgeld) dar. Eine Einzahlung erhöht den Zahlungsmittelbestand (Kassenbestand, Bankguthaben), aber nicht immer auch das Geldvermögen, weil hierzu auch kurzfristige Forderungen gehören.

(22) Erfolgsneutral:

Geschäftsvorfälle, die eine Veränderung der Zusammensetzung des Vermögens und/oder der Schulden bewirken, ohne die Höhe des Reinvermögens zu beeinflussen (= erfolgsneutrale Bilanzveränderungen).

(23) Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung:

Teil des Haushalts bzw. des Jahresabschlusses als Grundlage für die Planung und den Nachweis der Aufwendungen und Erträge. Die Aufstellung erfolgt nach einer vom Landeskirchenamt festgelegten Gliederung.

(24) Erträge:

Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenzuwachs innerhalb eines Haushaltsjahres.

(25) Finanzdeckung (Grundsatz):

Ist gegeben, wenn die Höhe der Finanzmittel und der kurzfristigen Forderungen die Höhe der Rücklagen, kurzfristigen Verbindlichkeiten und weiteren vom Landeskirchenamt festzulegenden Passivpositionen mindestens erreicht.

(26) Finanzmittel:

Entsprechen der Summe der Bestände, die den Positionen der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften Aktiva A VI Finanzanlagen und B III Liquide Mittel zugeordnet werden können.

(27) Forderungen:

Zahlungs- oder sonstige Leistungsansprüche gegen eine natürliche oder juristische Person, die sich aus einer Rechtsnorm oder einem Vertrag ergeben (Aktiv-Position B II der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften).

(28) Gliederung:

Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten in Anlehnung an die von

der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

(29) Grundbuch:

Dient der vollständigen Erfassung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Ordnung. In der doppelischen Finanzsoftware übernimmt im Allgemeinen das Journal die Funktion des Grundbuches; es ist gleichzeitig die Buchungsanweisung für die Übertragung der Buchungen aus dem Grundbuch in das Hauptbuch.

(30) Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB):

Teils geschriebene, teils ungeschriebene Regelungen zur Buchführung und Bilanzierung, die sich vor allem aus Wissenschaft und Praxis der Rechtsprechung sowie Empfehlungen von Wirtschaftsverbänden ergeben.

(31) Handvorschüsse:

Kleinere Bargeldbeträge, die Personen zur Abwicklung von regelmäßig anfallenden, geringfügigen Bargeschäften zur Verfügung gestellt werden.

(32) Hauptbuch:

Dient der Darstellung der im Grundbuch erfassten Geschäftsvorfälle in sachlicher Ordnung.

(33) Haushalt:

Bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaft und wird von dem zuständigen Beschlussorgan als Plan verabschiedet. Er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele für die inhaltliche kirchliche Arbeit der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird. Wird der Haushalt nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des Haushaltsbuchs, im anderen Fall die des Haushaltsplans.

(34) Haushaltsjahr:

Zeitraum, für den der Haushalt aufgestellt wird.

(35) Haushaltspositionen:

Planansätze der Sachkonten oder Budgets.

(36) Haushaltsvermerke:

Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z. B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).

(37) Haushaltsvolumen:

Summe der ordentlichen Aufwendungen.

(38) Herstellungskosten:

Kosten, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands entstehen sowie für seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung und um ihn in betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

(39) Innere Kredite:

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen und weiteren Passivpositionen oder finanzierten Rückstellungen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.

(40) Innere Verrechnungen:

Verrechnungen innerhalb des Haushalts zur verursachungsgerechten Zuordnung zentral bewirtschafteter und veranschlagter Haushaltsmittel, die sich gegenseitig ausgleichen.

(41) Internes Kontrollsystem (IKS):

Gesamtheit aller systematisch gestalteten technischen und organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen.

(42) Investitionen:

Verwendung von Finanzmitteln, die das Anlagevermögen verändern.

(43) Investitions- und Finanzierungshaushalt:

Teil des Haushalts als Ermächtigungsgrundlage für bestimmte erfolgsneutrale Bilanzveränderungen.

(44) Investitions- und Finanzierungsrechnung:

Nachweis der Investitions- und Finanzierungsstätigkeit im Rahmen des Jahresabschlusses.

(45) Kapitalflussrechnung:

Orientiert sich an dem Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS) und soll durch die Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände Auskunft über die strukturelle Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft geben.

(46) Kirchliche Handlungsfelder:

Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit, Grundlage der zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit; diese kann alternativ auch nach Organisationseinheiten erfolgen.

(47) Kontenrahmen:

Systematisches Verzeichnis aller Konten für die Buchführung. Er ist die Grundlage für das externe Rechnungswesen (Sachkonten). Er orientiert sich an den maßgeblichen Vorgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(48) Kosten:

In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.

(49) Kosten- und Leistungsrechnung:

Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet werden.

(50) Kredite:

Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Finanzmittel.

(51) Leistungen:

In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.

(52) Liquide Mittel:

Zum Umlaufvermögen gehörende Finanzmittel, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert (Aktiv-Position B III der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften).

(53) Nachtragshaushalt:

Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung von erheblichen Mindererträgen oder Mehraufwendungen oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.

(54) Organ:

Das für die kirchliche Körperschaft handelnde Gremium (z. B. Kirchenvorstand oder Kreissynode).

(55) Outputorientierung:

Ausrichtung des Haushalts nach Zielen und Ergebnis.

(56) Passiva:

Summe des Reinvermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten sowie der passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist.

(57) Rechnungsjahr:

Zeitraum, in dem der Haushalt ausgeführt wird.

(58) Reinvermögen:

Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen.

(59) Ressourcen:

Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Vermögensgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen, die zur Zielerreichung erforderlich sind.

(60) Rückstellungen:

Wirtschaftlich im Rechnungsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe und/oder zu einem nicht genau bestimm- baren Zeitpunkt.

(61) Schulden:

Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Passiv-Positionen C und D der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften).

(62) Sonderposten:

Unter den Sonderposten werden Bilanzpositionen nachgewiesen, die weder dem Reinvermögen noch den Schulden zugeordnet werden können (Passiv-Position B der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften).

(63) Sondervermögen:

Vermögensteile im Sinne von Werken, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für die Erfüllung bestimmter Aufgaben vom Vermögen der kirchlichen Körperschaft abgetrennt sind.

(64) Treuhandvermögen:

Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden und im Anhang aufzuführen sind. Alternativ sind bei dessen Aktivierung die damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber dem Treugeber zu passivieren.

(65) Überplanmäßige Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel, die den Planansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen.

(66) Verbindlichkeiten:

Summe der noch offenen Verpflichtungen gegenüber Lieferanten und sonstigen Gläubigern (Passivposition D der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften).

(67) Vermögen:

Gliedert sich in das Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften).

(68) Vermögensgrundbestand:

Der Vermögensgrundbestand (Passiv-Position A I der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften) ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Rücklagen, dem Ergebnisvortrag, dem Bilanzergebnis, den Sonderposten, den Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie ggf. einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

(69) Vorschüsse:

Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind als Forderungen zu erfassen.

(70) Zahlstellen:

Außenstellen der Finanzbuchhaltung.

(71) Zahlungsverkehr:

Zum Zahlungsverkehr gehören:

- a) die Annahme von Einzahlungen,
- b) die Leistung von Auszahlungen,
- c) die Lastschriftmandate im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens,
- d) das außergerichtliche Mahnverfahren sowie

- e) die Verwaltung der Zahlungsmittel und Bestände auf Bankkonten.

(72) Zuschreibung:

Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz. Aufgrund von Wertaufholungen nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich, aufgrund von Investitionen auch darüber hinaus.

(73) Zuwendungen:

- a) Zuweisungen
Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches.
- b) Zuschüsse
Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.

(74) Zweckvermögen:

Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.

35. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

35.1

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

35.2

Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zum Vorläufigen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz für die Doppelte Buchführung in Konten (HKRG-DOPPiK) vom 2. Dezember 2008 (KABl. S. 242) außer Kraft.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen werden hiermit verkündet.

Kassel, den 17. Juni 2015

Landeskirchenamt

Dr. Knöppel

Vizepräsident

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzzuweisungsgesetz Vom 16. Juni 2015

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und § 44 des Kirchengesetzes über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzzuweisungsgesetz – FZuwG) vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) die folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzzuweisungsgesetz

Vom 16. Juni 2015

I.

Die Ausführungsverordnung zum Finanzzuweisungsgesetz (AVO-FZuwG) vom 1. Dezember 2009 (KABl. 12a/2009 S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzzuweisungsgesetz vom 13. Dezember 2011 (KABl. 2012 S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder die Bildung von Fördervereinen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Spenden und Sponsoring“ ersetzt durch das Wort „Fundraising“.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Landeskirchenamtes“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
3. In § 4 wird das Wort „Personalstellenzuweisungsmitteln“ ersetzt durch das Wort „Personalzuweisungsmitteln“.
4. In § 6 werden die Wörter „Gesamt- und Zweckverbänden“ ersetzt durch die Wörter „und den von diesen gebildeten Verbänden“.
5. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „Gesamt- und Zweckverbände“ ersetzt durch die Wörter „die von diesen gebildeten Verbände“.
6. § 21 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Ökumenische Tagesstätten für Kinder werden bei der Berechnung der Diakoniebudgets mit dem auf die beteiligte evangelische Körperschaft entfallenden Finanzierungsanteil berücksichtigt.
 - (2) Tagesstätten für Kinder anderer kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände bleiben bei der Berechnung der Diakoniebudgets unberücksichtigt.“
7. § 21a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeglied“ die Wörter „der Landeskirche“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Zahl der Kirchenmitglieder“ die Wörter „der Landeskirche“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „einwohnerbezogen“ durch die Wörter „bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner des Gebietes der Landeskirche“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „die beteiligten Kirchenkreise“ die Wörter „der Landeskirche“ eingefügt.
8. § 21b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 21b (zu § 25 Absatz 3 FZuwG)“.
 - b) In Absatz 4 wird der Halbsatz „insbesondere für die Mehrkosten durch Umsetzung der Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047), die Schaffung von U3-Plätzen und die Förderung von zusätzlichen Verteilzeiten“ gestrichen.
9. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Kirchenkreisämter in der Form rechtlich unselbstständiger Einrichtungen ist im Haushalt des Trägers ein separater Mandant einzurichten.“
10. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsabschnitten“ durch das Wort „Abrechnungsobjekten“ und das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Haushaltsabschnitte“ durch das Wort „Abrechnungsobjekte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Ausgaben“ und das Wort „Haushaltsabschnitten“ durch das Wort „Abrechnungsobjekten“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Zahlungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „Zahlungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Rücklagen“ das Wort „und“ eingefügt.
 - dd) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 4.
 - ee) Nach Nr. 4 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Personalkostenanteile auf Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nur erhoben werden, wenn nicht bereits auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. auf die erhaltenen Investitionszuschüsse ein Personalkostenanteil erhoben wurde.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Rahmen eines außerordentlichen Haushaltsplans“ gestrichen und die Zahl „0,5“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - e) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „im Falle des Artikels 80a der Grundordnung einvernehmlich auf einen gemeinsamen

Ausschuss (Verwaltungsausschuss) oder“ sowie der Klammerzusatz „(§ 63 Absatz 7 HKR-G)“ gestrichen.

11. § 34 wird gestrichen. Der bisherige § 35 wird § 34.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kassel, den 17. Juni 2015

Landeskirchenamt
Dr. Knöppe
Vizepräsident

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz Vom 16. Juni 2015

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und § 20 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht (Vermögensaufsichtsgesetz – VAufsG) vom 24. November 1997 (KABl. S. 219) die folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz

Vom 16. Juni 2015

I.

Die Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 1. Dezember 2009 (KABl. 12a/2009 S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz vom 4. November 2014 (KABl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Gesamt- und Zweckverbände“ ersetzt durch das Wort „Verbände“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Gesamt- und Zweckverbände“ ersetzt durch das Wort „Verbände“.
 - b) In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Gleiches gilt für den Stadtkirchenkreis Kassel und die in diesem zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.“
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplans“ durch das Wort „Haushalts“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „verbindliche“ gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ durch die Worte „der Diakonie Hessen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz neu eingefügt: „Entsprechendes gilt für spätere Änderungen der Gründungsurkunde.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt neu gefasst: „Ferner sind die mit der Errichtung, dem Beitritt oder der späteren Änderung von Beteiligungsverhältnissen zu übernehmenden wirtschaftlichen Risiken sowie deren finanzielle Absicherung darzustellen.“
6. In § 9 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18 HKRG-DOPPiK“ durch die Angabe „§ 23 HRG“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Als allgemein genehmigt gelten: Einmalige Zuwendungen und Mitgliedschaften in juristischen Personen der in Absatz 1 beschriebenen Art, wenn frei verfügbare Haushaltsmittel vorhanden sind und die Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge in einem vertretbaren Umfang liegen.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Kredite“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Über die Kreditgewährungen ist ein Kreditvertrag zu schließen.“
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Darlehensvertrages“ durch das Wort „Kreditvertrages“ ersetzt.
 - e) In Absatz 9 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Eine Überprüfung gehört zu den dem Amt für Revision gemäß § 2 Absatz 4 des Kirchengesetzes über das Amt für Revision obliegenden Aufgaben.“

- f) In Absatz 12 Satz 1 wird das Wort „Baudarlehen“ durch das Wort „Baukredite“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des § 12 wird wie folgt neu gefasst: „§ 12 Aufnahme von Krediten (zu § 8 Absatz 1 Nr. 7 VAufsG)“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten nach § 17 HRG gilt als genehmigt. Die Aufnahme von Krediten kann nach Maßgabe des § 18 HRG nur genehmigt werden, wenn die Liquidität für die Tilgung sichergestellt werden kann und die Zinsen, Kosten und Gebühren aus den ordentlichen Erträgen erwirtschaftet werden können.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Darlehensvertrages“ durch das Wort „Kreditvertrages“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Baudarlehen“ durch das Wort „Baukredite“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Darlehensvertrages“ durch das Wort „Kreditvertrages“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Baudarlehen“ durch das Wort „Baukredite“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird gestrichen.
10. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 Absatz 4 VAufsG)“ gestrichen.
11. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 9 Absatz 4 VAufsG)“ gestrichen.
12. In § 16 Absatz 2 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „solange“ ersetzt.
13. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 HKR-G“ durch die Angabe „§ 21 HRG“ ersetzt.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rechtsträgern“ durch das Wort „Körperschaften“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rechtsträger“ durch das Wort „Körperschaften“ ersetzt.
15. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „den Kunstreferenten im“ durch das Wort „das“ ersetzt.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und kirchenrechtliche Vereinbarungen“ gestrichen.
- b) § 20 wird wie folgt neu gefasst: „Vor dem Beschluss einer Satzung oder deren Änderung ist eine Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen und der Entwurf der Satzung zur Prüfung vorzulegen.“
17. In § 21 wird Absatz 1 gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1. Ein neuer Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Beabsichtigt eine kirchliche Körperschaft Teile ihrer Aufgaben auf eine andere kirchliche Körperschaft zur Wahrnehmung zu übertragen oder mit dieser gemeinsam wahrzunehmen, so sind in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Nr. 6 VAufsG zwischen den beteiligten Körperschaften der Umfang der übertragenen oder gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben, deren Finanzierung und haushaltsmäßiger Nachweis sowie die Anstellungsträgerschaft für und die Dienst- und Fachaufsicht über das für die maßgeblichen Aufgaben beschäftigte Personal zu regeln. Vor dem Beschluss einer kirchenrechtlichen Vereinbarung ist eine Beratung der die Vermögensaufsicht führenden Stelle in Anspruch zu nehmen und der Entwurf der Vereinbarung zur Prüfung vorzulegen.“
18. § 22 wird gestrichen. Die folgenden Paragraphen ersetzen den jeweils vorhergehenden. Bei sämtlichen folgenden Paragraphen werden in der Überschrift die Paragraphenziffern angeglichen.
19. Im neuen § 22 wird Absatz 1 gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
20. Im neuen § 23 werden in Absatz 1 die Wörter „vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
21. Im neuen § 25 wird in Absatz 2 Satz 2 die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
22. Der neue § 29 wird wie folgt neu gefasst: „Ausreibung und Vergabe von Bauleistungen sollen nach den Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A), Abschnitt 1: Basisparagraphen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A), Abschnitt 1: Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen, nach Maßgabe einer Rundverfügung des Landeskirchenamtes erfolgen.“
23. Im neuen § 30 werden in Absatz 2 Satz 2 die Wörter „vom 14. Dezember 1984 (KABl. EKD 1985, S. 1)“ gestrichen.
24. Im neuen § 35 Satz 2 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „34“ ersetzt.
25. Im neuen § 36 Absatz 3 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „35“ und die Zahl „34“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
26. Der neue § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Der Kirchenvorstand trägt die Verantwortung für den Friedhof.“
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. Im bisherigen Satz 4 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38“ ersetzt. Am Ende des Absatzes 2 werden folgende Sätze angefügt: „Der Friedhofsausschuss prüft die Rechnung und beschließt über die Erteilung der Entlastung. Dem Kirchenvorstand obliegt die Aufsicht über die Friedhofskasse.“

Das Vermögen besteht nach § 61 Absatz 2 HRG aus Kirchenvermögen, Pfarreivermögen und sonstigem Zweckvermögen (Sondervermögen, z. B. Küsterei). Das Pfarreivermögen wird bei den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Anhang ausgewiesen. Der Nachweis des sonstigen Zweckvermögens erfolgt unter der Bilanzgliederung „Sonder- und Treuhandvermögen“ (Aktiva A V).

Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten; dies gilt nicht für Kirchen und Kapellen mit den dazugehörigen Grundstücken (nicht realisierbares Vermögen) (§ 50 Absatz 2 HRG).

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden.

Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Falle gelten sie als Herstellungskosten des Vermögensgegenstands.

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen (pro rata temporis) zu vermindern (§ 50 Absatz 3 HRG). Die Nutzungsdauern werden vom Landeskirchenamt durch eine Rundverfügung festgelegt.

Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Dieser niedrige Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

A I Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten mit den Herstellungskosten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Herstellungskosten eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens sind die bei dessen Entwicklung anfallenden Aufwendungen nach der unter A genannten Definition. Entwicklung ist die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen. Forschung ist die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können. Können Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, ist eine Aktivierung ausgeschlossen.

A II – A IV Sachanlagevermögen (Allgemeine Hinweise)

Die Zuordnung des Kirchenvermögens zu nicht realisierbarem, bedingt realisierbarem und realisierbarem Vermögen richtet sich nach der Widmung bzw. Nutzung der Immobilien und Immobilienteile wie folgt:

Gebäudeart		Kategorie		
		nicht realisierbar	bedingt realisierbar	realisierbar
Kirchen	(Betriebsbauten)	x		
Pfarrhäuser	(Wohnbauten)		x	
Gemeindehäuser	(Betriebsbauten)		x	
Tageseinrichtungen für Kinder	(Betriebsbauten)		x	
Verwaltungsgebäude	(Betriebsbauten)		x	
Mietshäuser	(Wohnbauten)			x

Gebäudeart		Kategorie		
		nicht realisierbar	bedingt realisierbar	realisierbar
Mischgebäude - z. B. Gemeindehaus mit Gottesdienstraum	(i. d. R. Betriebsbauten)		x	
Hospitalgebäude	(je nach Nutzung)		x	
Verschiedenes				
Friedhöfe		x		

Bei Mischgebäuden ist bei der Zuordnung die Hauptnutzung zugrunde zu legen. Bei bestehenden Zweifeln zur Zuordnung ist eine Abstimmung mit dem Landeskirchenamt vorzunehmen.

Grundstücke und Gebäude werden getrennt dargestellt, denn nur letztere unterliegen einer planmäßigen Abnutzung. Der Grund und Boden soll stets nutzungsspezifisch erfasst und den Bauten/Einrichtungen zugeordnet werden. Grundsätzlich soll das Grundstück „das Schicksal“ des Gebäudes teilen.

Grundsätzlich sind unselbstständige Gebäudebestandteile, die mit dem Gebäude in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen (z. B. Heizungs- und Klimaanlage, Personen- und Lastenaufzüge), im Gebäudewert enthalten.

A II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen

Nicht realisierbares Vermögen ist das für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages gewidmete oder nach kirchlichem Selbstverständnis unverzichtbare Vermögen. Kirchen und Friedhöfe sind nicht realisierbares Vermögen.

1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
2. Bebaute Grundstücke
Nicht realisierbare Gebäude (Sakralbauten) sind mit 1,00 Euro zu bewerten. Dies gilt auch für den Neubau, wesentliche Wertverbesserungen sowie Erweiterungen von Sakralbauten.
3. Glocken, Orgeln, technische Anlagen und Maschinen
4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände

Kulturgüter, Kunstwerke und besondere sakrale oder liturgische Gegenstände sollen zum Anschaffungs-/Herstellungswert in die Bilanz aufgenommen werden. Planmäßig findet keine Abschreibung oder Wertneuermittlung dieser Gegenstandsarten statt.

A III Bedingt realisierbares Sachanlagevermögen

Bedingt realisierbares Vermögen ist das für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages gewidmete bzw. genutzte Vermögen, welches jedoch marktfähig werden kann, wenn dieses zur Veräußerung freigegeben wird und eine Umwidmung bzw. Nutzungsänderung erfolgt. Nach erfolgter Umwidmung bzw. Nutzungsänderung gilt dieses Sachanlagevermögen dann als realisierbar und ist mit dem Buchwert entsprechend umzubuchen.

1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
2. Bebaute Grundstücke

Für folgende wertsteigernde Maßnahmen ist eine Aktivierung der angefallenen Kosten nach Maßgabe der steuerrechtlichen Regelungen vorzunehmen:

- Neubau
- Zweitherstellung eines voll verschlissenen Vermögensgegenstandes,
- Erweiterung (hierzu zählen auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung eines teilweise zerstörten (z. B. Brandschaden) und daher außerplanmäßig abbeschriebenen Vermögensgegenstandes),
- Wesensänderung, über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung des ganzen Gebäudes (d. h. wenn mindestens drei der vier maßgeblichen Bereiche im Standard gehoben werden: Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen sowie Fenster), Steigerung des Nutzungspotentials, Generalsanierung mit erheblicher Verlängerung der Nutzungsdauer.

Darüber hinaus ist nach Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Aktivierung einer Generalsanierung ohne erhebliche Verlängerung der Nutzungsdauer möglich.

3. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen

Anlagen im Bau sind Gebäude, sonstige Bauten und andere Anlagegüter, deren Herstellung noch nicht beendet ist. Sobald die Anlage fertiggestellt ist, d. h. im betriebsbereiten Zustand, sind die auf das Konto „Anlagen im Bau“ übertragenen Aufwendungen auf das entsprechende Anlagenkonto umzubuchen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung ist maßgebend für den Beginn der Abschreibungen.

A IV Realisierbares Sachanlagevermögen

Realisierbares Vermögen ist für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages genutztes Vermögen, welches nicht dem bedingt realisierbaren und nicht realisierbaren Sachanlagevermögen zuzurechnen ist und daher grundsätzlich marktfähig ist.

1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

2. Bebaute Grundstücke

Die Aktivierung von wertsteigernden Maßnahmen erfolgt gemäß den Regelungen unter Ziffer 2 zum bedingt realisierbaren Anlagevermögen.

3. Technische Anlagen und Maschinen

4. Einrichtung und Ausstattung

5. Fahrzeuge

6. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen

Die Regelungen unter Ziffer 3 zum bedingt realisierbaren Anlagevermögen finden entsprechende Anwendung.

A V Sonder- und Treuhandvermögen

Zu den Sondervermögen zählen insbesondere kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Grundsätzlich sind diese Sondervermögen in dem zugehörigen Mandanten abzubilden. In Fällen des § 25 Absatz 1 HRG können anstelle einer Konsolidierung die Sondervermögen in der Bilanz der kirchlichen Körperschaft vorübergehend aus Vereinfachungsgründen mit ihrem Reinvermögen angesetzt werden. Die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der jeweiligen Einheiten werden dann nur in deren eigener Bilanz ausgewiesen.

Das Treuhand- bzw. Zweckvermögen (z. B. Küsterei, Kirchenbaulast) ist in der Regel betragsgleich auf der Passivseite B I „Sonderposten Sonder- und Treuhandvermögen“ auszuweisen.

A VI Finanzanlagen

1. Finanzanlagen

Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100% erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen (Hold-Strategie) (§ 50 Absatz 4 HRG).

Im Regelfall ist beim Kauf eines solchen Wertpapiers für das Agio/Disagio ein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, der entsprechend der Laufzeit aufzulösen ist. Eine Abweichung von +/- 3% ist im Jahr der Anschaffung ergebniswirksam zu behandeln.

Bei den anderen Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Dieser niedrige Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

2. Beteiligungen

Zur Bilanzposition A VI 2. werden nur diejenigen Beteiligungen gerechnet, für die eine Beteiligungsabsicht für kirchliche Zwecke vorliegt. Liegt keine Beteiligungsabsicht vor (weil finanzielle und nicht inhaltliche Ziele der kirchlichen Arbeit erreicht werden sollen), werden die entsprechenden Anteile unter der Position „Finanzanlagen“ ausgewiesen.

3. Ausleihungen und sonstige Wertpapiere

B Umlaufvermögen (§ 51 HRG)

Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung der kirchlichen Körperschaft zu dienen (§ 51 Absatz 1 HRG).

B I Vorräte

Vorräte müssen erst ab 3.000,00 Euro netto pro Verbrauchsgut bilanziert werden. Unterhalb der Wertgrenze besteht ein Aktivierungswahlrecht. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten, sofern sich kein niedrigerer Wert aus dem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Dieser niedrige Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

Soweit es den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind.

Einzelheiten zu Vorräten sind den Inventurrichtlinien zu entnehmen.

B II Forderungen

Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen. Bei Bedarf ist bei Forderungen grundsätzlich die Einzelwertberichtigung vorzunehmen. Zweifelhafte oder niedergeschlagene Forderungen sind ergebniswirksam auf dem Konto Wertberichtigung gesondert auszuweisen. Uneinbringliche und erlassene Forderungen sind abzuschreiben bzw. im Wert zu berichtigen. In geeigneten Fällen kann nach handelsrechtlichen Grundsätzen eine Pauschalwertberichtigung der Forderungen vorgenommen werden. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

1. Forderungen aus Kirchensteuern
2. Forderungen gegenüber kirchlichen Körperschaften
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

B III Liquide Mittel

1. Kurzfristige Wertpapiere

Diese Wertpapiere sind mit dem Nominalwert zu bewerten, sofern sich kein niedrigerer Wert aus dem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt.

2. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks

Der Barkassenbestand ist zum Jahresabschluss zu zählen und mit dem Kassenbuch und Buchbestand in der Finanzbuchhaltung (FiBu) abzustimmen. Die Bankguthaben müssen mit den Saldenmitteilungen bzw. letzten Auszügen, bei der Einheitskasse mandantenübergreifend, übereinstimmen.

C Aktive Rechnungsabgrenzung (§ 52 HRG)

Rechnungsabgrenzungen sind erst ab 1.000,00 Euro netto pro Geschäftsfall zu bilden. Unterhalb der Wertgrenze sollen diejenigen Beträge abgegrenzt werden, die Maßnahmen in der Folgeperiode betreffen, für die den Aufwendungen Erträge gegenüber gestellt werden sollen (z. B. Freizeiten, Projekte).

D Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag**P A S S I V A****A Reinvermögen (§ 53 HRG)**

Die Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis darf nicht negativ werden. Übersteigen die Schulden das Vermögen der jeweiligen kirchlichen Körperschaft ist ein „Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der (Eröffnungs-) Bilanz auszuweisen (Aktiva D).

Das Reinvermögen ergibt sich in der Bilanz aus den Aktiva A bis C abzüglich der Passiva B bis E.

A I Vermögensgrundbestand (§ 53 Absatz 1 HRG und Ausführungsbestimmungen)

Innerhalb des Reinvermögens soll der Vermögensgrundbestand so lange wie möglich als „Stammkapital“ verstanden werden. Änderungen des Vermögens und der Schulden, die dem Grunde nach zu einer Änderung dieser Position führen müssten, sollen sich zunächst in anderen Positionen der Passivseite - insbesondere Ergebnisvorträge und freie Rücklagen - niederschlagen. Erst wenn die negativen Ergebnisvorträge nicht mehr durch die Auflösung dieser anderen Positionen gedeckt werden können, soll dies durch Verminderung des Vermögensgrundbestandes erfolgen.

A II Rücklagen, Sonstige Vermögensbindungen (§ 53 Absätze 2 bis 4 HRG und Ausführungsbestimmungen)

1. Pflichtrücklagen (§ 53 Absätze 2 und 3 HRG und Ausführungsbestimmungen)

a) Bauunterhaltungsrücklage

Kirchliche Körperschaften haben für jedes Gebäude, das dem nicht realisierbaren oder bedingt realisierbaren Anlagevermögen zugeordnet ist, eine Bauunterhaltungsrücklage in Höhe von mindestens 5.000,00 Euro zu bilden. In begründeten Fällen kann die Haushaltsaufsicht führende Stelle befristete Ausnahmen zulassen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung sind primär die Eigentümer der kirchlichen Gebäude für die Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen verantwortlich.

Bei Gebäuden des realisierbaren Anlagevermögens soll eine Bauunterhaltungsrücklage

in Höhe von mindestens 70% und höchstens 120% der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gebildet werden.

b) Rücklage Schönheitsreparaturpauschale

Die nach der Pfarrdienstwohnungsverordnung vorgeschriebene Schönheitsreparaturpauschale ist einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen und entsprechend zu verwenden.

c) Finanzhilfefonds

d) Sonstige Pflichtrücklagen

Nach § 53 Absatz 3 HRG in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen sind Pflichtrücklagen, die keinem Rückzahlungsanspruch unterliegen, (z. B. nicht verbrauchte Diakoniezusweisung) unter dieser Position auszuweisen.

2. Budgetrücklagen und weitere Rücklagen (§ 53 Absatz 3 HRG und Ausführungsbestimmungen)

Für selbstdefinierte Zwecke, denen keine gesetzliche Bestimmung zu Grunde liegt, können Rücklagen (freie Rücklagen) gebildet werden.

3. Korrekturposten für Rücklagen

a) Korrekturposten für Wertschwankungen

b) Innere Kredite

A III Ergebnisvortrag

Über die weitere Verwendung des Ergebnisvortrages haben die kirchlichen Gremien zu entscheiden. In der kirchlichen Bilanz wird nicht der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag ausgewiesen, sondern das Bilanzergebnis. Denn durch genehmigte Zuführungen an Rücklagen oder Entnahmen aus Rücklagen findet bereits eine Ergebnisverwendung statt.

A IV Bilanzergebnis (Ausführungsbestimmungen zu § 53 Absatz 1 HRG)

Auf die Erläuterung zur Position Passiva A III „Ergebnisvortrag“ wird verwiesen.

B Sonderposten (§ 54 HRG)**B I Sonderposten Sonder- und Treuhandvermögen**

Auf die Erläuterung zur Position Aktiva A V „Sonder- und Treuhandvermögen“ wird verwiesen.

B II Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, Erhaltene Investitionszuschüsse u. ä.

Sobald das Anlagegut angeschafft wird, sind auch die hierfür erhaltenen zweckgebundenen Spenden, Vermächtnisse, Investitionszuschüsse u. ä. von den jeweiligen Verbindlichkeiten auf den Sonderposten umzubuchen. Diese sind parallel zur evtl. Abschreibung des Anlagegutes oder ggf. nach Vorgabe der Zuschussgeber ertragswirksam aufzulösen, d. h. sie werden nicht von den Anschaffungskosten des Anlagevermögens abgezogen.

Sollten für solche Zwecke Entnahmen aus Rücklagen erfolgen, sind diese ebenfalls auf den entsprechenden Sonderposten umzubuchen.

C Rückstellungen (§ 55 HRG)

Rückstellungen für jährlich wiederkehrende Verpflichtungen, wie z. B. Beiträge zur Berufsgenossenschaft, sind nicht zu bilden. Darüber hinaus sollen Rückstellungen erst ab 3.000,00 Euro netto pro Geschäftsfall gebildet werden. Für andere als in § 55 Absatz 1 HRG und in dieser Richtlinie bezeichnete Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Sollten Zweifel, insbesondere bei der Berechnung z. B. der Altersteilzeit bestehen, ist eine Abstimmung mit dem Landeskirchenamt vorzunehmen.

C I Versorgungsrückstellungen

1. Pensionsrückstellungen
2. Beihilferückstellungen

Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, sind mit diesen Schulden zu verrechnen; entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen aus der Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen zu verfahren. Übersteigt der beizulegende Zeitwert der Vermögensgegenstände den Betrag der Schulden, ist der übersteigende Betrag unter einer gesonderten Position zu aktivieren.

Diese Position betrifft das Landeskirchenamt.

C II Clearingrückstellungen

Diese Position betrifft das Landeskirchenamt.

C III Sonstige Rückstellungen

Ferner sind Rückstellungen zu bilden für:

- im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigungen, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden.
- Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Rückstellungen für Urlaubs- und Arbeitszeitguthaben sind insbesondere in Bereichen, in denen ein Zusammenhang zwischen Personalaufwendungen und Erträgen (z. B. Freizeitheime) besteht, nach Abstimmung mit dem Landeskirchenamt zu bilden.

D Verbindlichkeiten (§ 56 HRG)

1. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften
2. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

4. Verbindlichkeiten aus Krediten

5. Sonstige Verbindlichkeiten

Erhaltene Geldmittel (Zuweisungen mit Rückzahlungsanspruch, zweckgebundene Spenden, Kollekten, Vermächtnisse und Investitionszuschüsse), die im Haushaltsjahr nicht für den bestimmten Zweck ausgegeben werden konnten, sind als Verbindlichkeiten auszuweisen, da sie nach kirchlichem Selbstverständnis nur für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Diese Verbindlichkeiten müssen durch entsprechende Finanzmittel gedeckt sein. Werden die finanziellen Mittel später für den bestimmten Zweck verausgabt, wird die Verbindlichkeit sofort bzw. bei Anschaffung von Anlagegütern über den Sonderposten analog der Nutzungsdauer ertragswirksam.

Für Geldmittel, die allgemein für kirchliche Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, darf keine Verbindlichkeit gebildet werden; sie werden im Haushaltsjahr sofort ertragswirksam. Es besteht lediglich die Möglichkeit ggf. eine Rücklage (lt. Kontenrahmen) zu bilden.

E Passive Rechnungsabgrenzung (§ 57 HRG)

Rechnungsabgrenzungen sind erst ab 1.000,00 Euro netto pro Geschäftsfall zu bilden. Unterhalb der Wertgrenze sollen diejenigen Beträge abgegrenzt werden, die Maßnahmen in der Folgeperiode betreffen, für die den Erträgen Aufwendungen gegenüber gestellt werden sollen (z. B. Freizeiten, Projekte).

3. Bilanzkonsolidierung

Das Vermögen einer kirchlichen Körperschaft ist vollständig nur darstellbar, wenn zugehörige kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit einbezogen werden. Daher ist in Fällen des § 25 Absatz 1 HRG eine Konsolidierung anzustreben. Art und Umfang regelt das Landeskirchenamt in einer Rundverfügung.

4. Sonstiges

Bei fehlenden eigenen Regelungen zu Spezialthemen können in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt z. B. handels- und steuerrechtliche Regelungen analog angewendet werden.

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die vom Landeskirchenamt am 2. März 2010 beschlossene Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung des kirchlichen Vermögens und der Schulden wird hiermit aufgehoben.

Vorstehende Richtlinie wird hiermit verkündet.

Kassel, den 17. Juni 2015

Landeskirchenamt

Dr. Knöppel

Vizepräsident

Anlage

**Bilanzgliederung
für kirchliche Körperschaften nach § 49 HRG
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

AKTIVA		PASSIVA	
A	Anlagevermögen	A	Reinvermögen
I	Immaterielle Vermögensgegenstände Lizenzen, Urheber- und Nutzungsrechte usw.	I	Vermögensgrundbestand
II	Nicht realisierbares Sachanlagevermögen 1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 2. Bebaute Grundstücke 3. Glocken, Orgeln, technische Anlagen und Maschinen 4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	II	Rücklagen, Sonstige Vermögensbindungen 1. Pflichtrücklagen a) Bauunterhaltungsrücklage b) Rücklage Schönheitsreparaturpauschale c) Finanzhilfefonds d) Sonstige Pflichtrücklagen 2. Budgetrücklagen und weitere Rücklagen 3. Korrekturposten für Rücklagen a) Korrekturposten für Wertschwankungen b) Innere Kredite
III	Bedingt realisierbares Sachanlagevermögen 1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 2. Bebaute Grundstücke 3. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	III	Ergebnisvortrag
IV	Realisierbares Sachanlagevermögen 1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 2. Bebaute Grundstücke 3. Technische Anlagen und Maschinen 4. Einrichtung und Ausstattung 5. Fahrzeuge 6. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	IV	Bilanzergebnis
V	Sonder- und Treuhandvermögen	B	Sonderposten
VI	Finanzanlagen 1. Finanzanlagen 2. Beteiligungen 3. Ausleihungen und sonstige Wertpapiere	I	Sonderposten Sonder- und Treuhandvermögen
B	Umlaufvermögen	II	Zweckgebundene Spenden, Vermächnisse, Erhaltene Investitionszuschüsse u. ä.
I	Vorräte	C	Rückstellungen
II	Forderungen 1. Forderungen aus Kirchensteuern 2. Forderungen gegenüber kirchlichen Körperschaften 3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften 4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	I	Versorgungsrückstellungen 1. Pensionsrückstellungen 2. Beihilferückstellungen
III	Liquide Mittel 1. Kurzfristige Wertpapiere 2. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	II	Clearingrückstellungen
C	Aktive Rechnungsabgrenzung	III	Sonstige Rückstellungen
evtl.		D	Verbindlichkeiten 1. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften 2. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 4. Verbindlichkeiten aus Krediten 5. Sonstige Verbindlichkeiten
D	Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag	E	Passive Rechnungsabgrenzung

Arbeitsrechtliche Regelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Übernahme und Anwendung der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 28. März 2015 für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ARK 03/15)

Am 21. Mai 2015 hat die Arbeitsrechtliche Kommission die grundsätzliche Übernahme der Tarifeinigung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen.

Im Einzelnen sieht die Tarifeinigung unter anderem die Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L ab 1. März 2015 um 2,1 v. H. und ab 1. März 2016 um weitere 2,3 v. H., mindestens aber um 75,00 Euro vor.

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden ab 1. März 2015 um 30,00 Euro und ab 1. März 2016 um weitere 30,00 Euro erhöht.

Die Umsetzung der Tarifierhöhungen erfolgt rückwirkend zum 1. März 2015.

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach TVA-L BBiG und TVA-L Pflege sowie für ab dem 1. April 2015 neu eingestellte Praktikanten nach TV Prakt-L wird bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 28 Tage im Kalenderjahr festgelegt.

Im Bereich der Zusatzversorgung der VBL wird ein zusätzlicher Finanzierungsanteil von den Beschäftigten erhoben. Diese beträgt ab 1. Juli 2015 0,2 v. H., ab 1. Juli 2016 0,3 v. H. und ab 1. Juli 2017 0,4 v. H. Diese zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge werden zunächst angespart mit dem Ziel, die biometrischen Risiken zu finanzieren. Diese Änderungen erfolgen ausschließlich auf der Finanzierungsseite, die bisherigen und die künftigen Ansprüche bleiben unverändert.

Die Übernahme der konkreten Tarifvertragsänderungen erfolgt gesondert.

Einwendungen nach § 12 Absatz 3 ARRg wurden nicht erhoben.

Der Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRg veröffentlicht, von der Veröffentlichung der Textfassung der Tarifeinigung wird abgesehen.

Kassel, den 12. Juni 2015

Landeskirchenamt
J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Übernahme und Anwendung der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 28. März 2015 für die Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Mai 2015 (ARK 03/15) -

1. Die für den Bereich der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder am 28. März 2015 vereinbarte und als Anlage beigefügte Tarifeinigung für die Jahre 2015 und 2016 wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit Ausnahme des Abschnitts III Nr. 6 soweit zutreffend übernommen und findet bereits vor der formellen Übernahme der einzelnen Tarifänderungen zu den in der Tarifeinigung vereinbarten Terminen entsprechende Anwendung.

Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Vorstehender Satz gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.

2. Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen- Waldeck für den Bereich der Diakonie Hessen (AVR.KW-Anwender)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 21. Mai 2015 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. Diese werden gemäß § 12 Absatz 2 ARRg hiermit veröffentlicht.

Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck am 21.05.2015 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ - AVR.KW - (ARK 04/15)

Die Arbeitsrechtliche Kommission Kurhessen-Waldeck (ARK.KW) beschließt in ihrer Sitzung am 21.05.2015 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW“ folgende Regelungen:

I. § 9i AVR.KW wird wie folgt neu gefasst:

§ 9i Langzeitkonten (Wertguthabenvereinbarungen)

Langzeitkonten basieren auf dem Prinzip, dass Mitarbeitende Arbeitsentgeltbestandteile in ein Wertguthaben im Sinne des § 7b SGB IV einbringen, um diese erst zu einem späteren Zeitpunkt für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen. Insbesondere soll damit eine „Sabbat-Zeit“ oder der vorgezogenen Eintritt in den Ruhestand ermöglicht werden.

Langzeitkonten verfolgen nicht das Ziel der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen.

(1) Durch schriftliche Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (z. B. §§ 7 Absatz 1a, 7b ff., 23b SGB IV) für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter ein Langzeitkonto eingerichtet werden.

(2) In der Vereinbarung sollen insbesondere Regelungen

- a) zum Aufbau von Wertguthaben (Ansparphase) und zum Abbau von Wertguthaben (Freizeitphase(n)),
- b) zu Verwendungsmöglichkeiten des Wertguthabens,
- c) zur Anlage und Insolvenzsicherung des Wertguthabens,
- d) für den Fall der Arbeitsunfähigkeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters und
- e) für Störfälle bzw. den Fall der vorzeitigen Beendigung des Wertguthabens getroffen sowie
- f) Hinweise auf die Übertragbarkeit des Wertguthabens aufgenommen werden.

(3) In das Langzeitkonto können Ansprüche aus Arbeitsentgelt (Geldwerte) und geleistete Arbeitszeiten (Zeitwerte) eingebracht werden. Zeitwerte werden in Geldwerte umgewandelt.

Zum Aufbau von Wertguthaben kommt insbesondere die Einbringung von Teilen des monatlichen Bruttoentgelts, z. B. durch eine Reduzierung des monatlich auszahlenden Grundentgelts unter Beibehaltung der tatsächlich zu leistenden Arbeitszeit, in Betracht.

Es kann auch die Einbringung anderer Arten von Gehaltsbestandteilen vereinbart werden, z. B.

- Einmalzahlungen, wie z. B. die Jahressonderzahlung gem. Anlage 14 AVR;
- in Geldwerte umgewandelte Zeitgutschriften aus der Übertragung eines Plus-Stundensaldos aus einem Jahresarbeitszeitkonto (§ 9 h);
- Geldwert von Urlaubsansprüchen, die über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehen.

Durch die Umwandlungen dürfen die regelmäßigen Bezüge der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeitenden nicht unter die Grenze der geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 SGB IV fallen, es sei denn, vor der Umwandlung bestand bereits eine geringfügige Beschäftigung.

(4) Über die Freizeitphase(n) und das während der Zeiten der Freistellung bzw. während der Verringerung der Arbeitszeit zu zahlende Entgelt soll mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Das für Zeiten der Freistellung vereinbarte monatliche Entgelt darf nicht unangemessen von dem für die vorangegangenen zwölf Kalendermonate abweichen, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

(5) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter mindestens einmal jährlich in Textform über die Höhe ihres bzw. seines im Wertguthaben enthaltenen Arbeitsentgeltguthabens zu unterrichten.

(6) Das Wertguthaben der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters einschließlich des darauf entfallenden Dienstgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist mindestens nach den gesetzlichen Regelungen gegen Insolvenz zu sichern. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter unverzüglich über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz in geeigneter Weise schriftlich zu unterrichten, wenn das Wertguthaben die in § 7e Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV genannten Voraussetzungen erfüllt.

(7) Durch Dienstvereinbarung können Grundsätze zu Langzeitkonten geregelt werden, z. B. begünstigter Personenkreis, Festlegung der in das Wertguthaben einbringbaren Leistungen, Verwendungsmöglichkeiten des Wertguthabens, Rahmenregelungen hinsichtlich der Dauer und der Platzierung der Anspar- und Freizeitphasen, Regelungen zur Anlage und zur Insolvenzsicherung des Wertguthabens sowie Regelungen bei Vorliegen einer längeren Erkrankung.

II. Inkrafttreten: 01.06.2015

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission Kurhessen-Waldeck am
21.05.2015 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werkes in
Kurhessen-Waldeck“
- AVR.KW - (ARK 05/15)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Kurhessen-Waldeck (ARK.KW) beschließt in ihrer Sitzung am 21.05.2015 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW“ folgende Regelungen:

I. § 9c Absatz 5 AVR.KW wird um folgenden Unterabsatz 2 ergänzt:

§ 4 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus dem Kirchenkreis mit dem Dienstauftrag Tageseinrichtung für Kinder als Vorsitzende/r
 2. die Fachbereichsleitung für Tageseinrichtungen für Kinder im Zweckverband Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg als stellvertretende/r Vorsitzende/r
 3. je ein von den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte zu berufendes Mitglied
- (2) Für die Mitglieder unter Ziffer 3 ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die Fachberatung des Verbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder kann bei Bedarf beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 5 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, einberufen.
- (2) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn eine Mitgliedskirchengemeinde oder der Kirchenkreisvorstand dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitz beantragt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend ist.
- (4) Für die Geschäftsführung gelten die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Zweckverbandes zuständig. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:
 1. inhaltliche Gestaltung und Verantwortung des ZV
 2. Entwicklung einer Konzeption für die Kindertageseinrichtung
 3. Berichtspflicht gegenüber den Kindertagesstättenausschüssen und dem Kirchenkreisvorstand
 4. Abschluss von Verträgen, hier insbesondere die Verträge mit den kommunalen Partnern
 5. Bearbeitung von Anfragen der Mitgliedskirchengemeinden
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 7. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung
 8. Personalmanagement
 9. Kontaktpflege zu den kommunalen und kirchlichen Partnern
- (2) Der Vorstand kann Aufgaben an den Vorsitz und die Fachbereichsleitung des ZV Kirchenkreisamt de-

legieren. Näheres wird in einer Geschäftsordnung für die „Geschäftsführenden Aufgaben“ geregelt.

§ 7 Geschäftsführende Aufgaben

- (1) Der Vorsitz hat insbesondere folgende geschäftsführende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen des Vorstandes
 2. Vorbereitung der Berichte an die Kindertagesstättenausschüsse und bei Bedarf Teilnahme an den Sitzungen der Kindertagesstättenausschüsse
 3. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen der Kuratorien
 4. Personal
 - a) Einstellungsverfahren bis auf die Leitungskräfte der Einrichtungen im Rahmen der Stellenpläne unter Beteiligung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes nach § 4 Absatz 1 Nummer 3
 - b) Dienst- und Fachaufsicht
 - c) Erstellung von Dienstanweisungen
 5. Kontaktpflege zu den kommunalen und kirchlichen Partnern
- (2) Die Fachbereichsleitung im ZV Kirchenkreisamt hat insbesondere folgende geschäftsführende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplans
 2. Erstellung von Förderanträgen und den Verwendungsnachweisen
 3. Vorbereitung der Rechnungslegung
 4. Personal
 - a) Bedarfsermittlung
 - b) Vorbereitung von Stellenausschreibungen und Teilnahme bei den Einstellungsverfahren
 5. Unterstützung des Vorsitzenden beim Berichtswesen für die Kindertagesstättenausschüsse und bei Bedarf Teilnahme an den Sitzungen der Kindertagesstättenausschüsse
 6. Unterstützung des Vorsitzenden bei den Sitzungen der Kuratorien und des Vorstandes
 7. Controlling
 - a) Wirtschaftlichkeit der Tageseinrichtungen
 - b) Auswertungen und Analysen des Haushaltsplanes und deren Ausführung
 8. Führen der Statistik
 9. Versicherungswesen
 10. Gebäudemanagement
- (3) Nähere Regelungen können in einer Geschäftsordnung vom Vorstand getroffen werden.

§ 8 Zusammensetzung der Kindertagesstättenausschüsse

- (1) Für jede Tageseinrichtung für Kinder wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet.
- (2) Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 1. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Mitgliedskirchengemeinde
 2. mindestens zwei von der Mitgliedskirchengemeinde zu benennende Mitglieder
- (3) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder nimmt beratend an den Sitzungen teil, soweit der Ausschuss nicht eine interne Beratung beschließt.
- (4) Die Fachbereichsleitung und/oder die/der Vorsitzende des Zweckverbandsvorstandes nehmen bei Bedarf beratend an den Sitzungen teil.
- (5) Der Kindertagesstättenausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied sowie bis zu zwei stellvertretende Mitglieder.

§ 9 Aufgaben der Kindertagesstättenausschüsse

- (1) Der Kindertagesstättenausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Einbindung der Kindertageseinrichtung in das kirchengemeindliche Leben
 2. Religionspädagogische Begleitung der Kindertageseinrichtung im Bereich
 - a) der Elternarbeit
 - b) der Qualifizierung des Personals
 - c) der Arbeit mit den Kindern
 3. Entgegennahme des jährlichen Berichtes des ZV
 4. Weitergabe von Anregungen, Anfragen und Beschwerden an den ZV
 5. Berichtspflicht an den Kirchenvorstand

§ 10 Geschäftsführung des Kindertagesstättenausschusses

- (1) Der Kindertagesstättenausschuss wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen.
- (2) Der Kindertagesstättenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Für die Geschäftsführung gelten die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

§ 11 Kuratorium

Für jede Tageseinrichtung für Kinder kann mit der politischen Gemeinde ein Kuratorium eingerichtet werden. Die Regelungen finden sich in den jeweiligen Betriebsverträgen.

§ 12 Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Dabei sind der Vorsitz

und dessen Stellvertretung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt. Der Vorstandsvorstand kann im Einzelfall die Übertragung der Vertretungsberechtigung auf ein Mitglied beschließen.

§ 13 Verwaltung

Zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes wird die Verwaltung und Kassenführung des Zweckverbandes an den Zweckverband Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg übertragen. Näheres kann in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchenkreisamtsgesetzes zwischen dem Zweckverband und dem Zweckverband Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg vereinbart werden.

§ 14 Finanzierung

Die Mitgliedskirchengemeinden weisen dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich ein Finanzbudget zu. Dieses errechnet sich anhand der nicht gedeckten Aufwendungen der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder nach Abzug des kommunalen Anteils und der anteiligen Diakoniezuweisung des Kirchenkreises für die jeweilige Tageseinrichtung für Kinder. Das Finanzbudget wird bei den Mitgliedskirchengemeinden vor deren Haushaltsberatungen angemeldet.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.
- (2) Beantragt eine Kirchengemeinde nachträglich eine Aufnahme in den Zweckverband, so ist den Verbandsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Verbandsmitglieder über den Antrag. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er wird wirksam mit der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (3) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres möglich. Über den Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband ist eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband, vertreten durch den Vorstand, und dem betreffenden Verbandsmitglied abzuschließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.
- (4) Der Erlass und die Abänderung der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einstimmiger Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände.
- (5) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Gesamt- und Zweckverbände gelten ergänzend.

Urkunden

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Baunatal-Kirchbauna und Baunatal- Hertingshausen vom 10. März 2004

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 24. Februar 2004 (KABl. S. 69) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Baunatal-Kirchbauna und Baunatal-Hertingshausen zur Evangelischen Kirchengemeinde Kirchbauna und Hertingshausen vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Pfarrei in Baunatal-Kirchbauna“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchbauna und Hertingshausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kirchbauna	376	Kirchbauna	1	76	4,3410
Kirchbauna	376	Kirchbauna	3	133/1	3,9290
Kirchbauna	376	Kirchbauna	3	134/2	0,0619
Kirchbauna	376	Kirchbauna	4	17/2	0,4768
Kirchbauna	376	Kirchbauna	4	32	0,0241
Kirchbauna	376	Kirchbauna	3	131/2	2,8000
Kirchbauna	376	Kirchbauna	3	128/3	0,5129
Kirchbauna	376	Kirchbauna	4	16/1	1,9263
Kirchbauna	376	Kirchbauna	4	16/2	0,0003

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Hertingshausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kirchbauna und Hertingshausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hertingshausen	491	Hertingshausen	4	9/4	0,0886

3. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Kirchbauna“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kirchbauna und Hertingshausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kirchbauna	834	Kirchbauna	4	34/1	0,2126

4. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Baunatal-Kirchbauna“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchbauna und Hertingshausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hertingshausen	510	Hertingshausen	1	24	0,0680
Hertingshausen	510	Hertingshausen	2	2	0,4948

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 9. Juni 2015
L.S.

Landeskirchenamt
Stey
Oberlandeskirchenrätin

Bekanntmachungen

Rat der Landeskirche hier: Terminänderung für das Kalenderjahr 2015

Der Termin für die Dezembersitzung des Rates der Landeskirche hat sich verschoben.

Die Sitzung findet daher nicht am Mittwoch, 16. Dezember, sondern stattdessen am

Mittwoch, 9. Dezember 2015,

statt.

Kassel, den 8. Juni 2015

Dr. He i n
Bischof

Freitag, 10. Juni

Montag, 11. Juli

Montag, 12. September

Montag, 10. Oktober und Dienstag, 11. Oktober

Mittwoch, 2. November

Freitag, 9. Dezember

Kassel, den 8. Juni 2015

Dr. He i n
Bischof

Rat der Landeskirche hier: Termine für das Kalenderjahr 2016

Freitag, 15. Januar und Samstag, 16. Januar

Freitag, 5. Februar

Donnerstag, 3. März

Montag, 18. April

Freitag, 13. Mai

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wasenberg

Das bisherige Dienstsiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wasenberg wurde außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 18. Mai 2015

Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Sommer 2016)

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung Sommer 2016 sind bis zum 15. November 2015 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

Simmershausen, Kirchenkreis Kaufungen
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Speckswinkel, Kirchenkreis Kirchhain

Mit der Pfarrstelle ist verbunden als übergemeindlicher Zusatzauftrag die Wahrnehmung von pfarramtlichem Dienst in Stadtallendorf.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Beruflichen Schule Büdingen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Als Dienstbeginn ist der 1. September 2015 vorgesehen.

Mit der Stelle verbunden ist ein vierstündiger Auftrag für Schulseelsorge. Von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Erfahrungen mit Schulseelsorge bzw. mit dem Unterrichten an Beruflichen Schulen wird erwartet, dass sie berufsbegleitend an zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

Bewerbungsschluss ist der 15. Juli 2015 (Achtung: verkürzte Bewerbungsfrist!)

Weitere Auskünfte erteilt der Referent für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt, Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Telefon: 0561 9378-394.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorsehenden Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Juli 2015** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Stelle einer Referentin/eines Referenten im Zentrum Oekumene

Im Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist zum 1. September 2015 die 0,5 Pfarrstelle

eines Referenten/einer Referentin „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (GaSH)“

zu besetzen.

Die Stelle umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Entwicklung von neuen ekklesiologischen Modellen und Konzepten für die Kooperation und Zusammenarbeit mit den GaSH;
- Beratung und Begleitung von Gemeinden der EKHN und EKKW in ihren Beziehungen zu und Kooperation mit den GaSH;
- Beratung und Begleitung der GaSH in ihrer Kontaktsuche und Kooperation zu Kirchengemeinden in beiden Kirchen;
- Mitarbeit in der EKD-Konferenz der landeskirchlichen Beauftragten für die GaSH sowie Kontakte zu Internationalen Konventen im Bereich der beiden Landeskirchen.

Von dem Bewerber/der Bewerberin werden erwartet:

- Theologische Sprachfähigkeit sowie Kenntnisse der ekklesiologischen Debatten im Aufgabenbereich;
- Erfahrungen in der Gemeindearbeit;
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit GaSH;
- Kollegialität und Teamfähigkeit.

Die Stelle wurde im Rahmen der Kooperation zwischen EKHN und EKKW im gemeinsamen Zentrum Oekumene neu errichtet. Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin arbeitet eng mit dem Referenten/der Referentin für den interkonfessionellen Dialog im Zentrum Oekumene zusammen. Die Stelle ist dem Fachbereich Konfessionen – Religionen – Weltanschauen zugeordnet.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der EKHN oder EKKW das Bewerbungsrecht haben. Die Besoldung erfolgt gemäß Pfarrerbesoldungsgesetz der Herkunftskirche. Dienstsitz ist das Zentrum Oekumene in Frankfurt. Die Besetzung erfolgt für sechs Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Das gemeinsame Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW ist im Aufbau. Im Rahmen von konzeptionel-

len Überlegungen können sich Aufgabenbereiche und inhaltliche Anforderungen ändern.

Weitere Auskünfte gibt gerne: OKR Detlev Knoche, Leiter des Zentrums Oekumene, Telefon: 069 97651813.

Stadtjugendpfarramt Frankfurt am Main

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stadtjugendpfarrerin/ einen Stadtjugendpfarrer

für Frankfurt am Main. (Zum wiederholten Mal)

Frankfurt am Main ist eine spannende und dynamische Stadt; hier leben Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Kontexte. Die Evangelische Kirche setzt sich für die Integration aller Bewohner in die Stadtgesellschaft ebenso ein wie für eine interkulturelle Öffnung der eigenen Arbeitsfelder. So versteht sie sich auch als große Jugendhilfeträgerin der Kinder- und Jugendarbeit missionarisch herausgefordert, der nachwachsenden Generation von Kindern und Jugendlichen das Evangelium von Jesus Christus glaubwürdig in Worten und Taten zu verkündigen.

Haben Sie Lust in verantwortlicher Position mitzuarbeiten?

Als Stadtjugendpfarrerin/Stadtjugendpfarrer in Frankfurt sind Sie zuständig für die Koordination des Arbeitsbereichs der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sowie für die Vertretung der Belange von Kindern und Jugendlichen gegenüber Stadt, Kirche und Öffentlichkeit. Zum Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendarbeit gehören auch Offene Kinder- und Jugendclubs, Einrichtungen der Jugendhilfe in Frankfurter Schulen, Projekte der Jugendsozialarbeit und beruflichen Qualifizierung, die Jugendkulturkirche sankt peter und die Zusammenarbeit mit freien evangelischen Jugendwerken.

Als Leiter des Evangelischen Stadtjugendpfarramtes Frankfurt am Main stehen Ihnen pädagogische Referentinnen/Referenten und Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter zur Seite. Das Amt hat die Aufgabe der Fachberatung, der Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen, der Begleitung des gemeindepädagogischen Dienstes, der Durchführung besonderer Veranstaltungen sowie der Geschäftsstelle für die Evangelische Jugend Frankfurt am Main. Als Pfarrerin/Pfarrer sind Sie hier insbesondere für Gottesdienst, Seelsorge, theologische Reflexion und pädagogische Konzeptentwicklung zuständig.

Über den Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendarbeit können Sie sich informieren auf der Homepage der Evangelischen Jugend Frankfurt am Main unter www.ejuf.de. Die Aufgaben der Stadtjugendpfarrämter entnehmen Sie bitte der Kinder- und Jugendordnung der Kirche von Hessen und Nassau (Rechts-

sammlung der EKHN, Nr. 250 §§ 22-24 über www.ekhn.de).

Von Ihnen werden erwartet:

- Berufserfahrung als Gemeindepfarrerin/Gemeindepfarrer, in der Kinder- und Jugendarbeit und in Personalführung
- Kenntnisse evangelischer Bildungs- und Jugendhilfekonzepte sowie gründliche theologische Arbeit
- Freude in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden des Arbeitsbereiches
- Leitungskompetenzen und ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Interesse an Geschäftsführung und die Bereitschaft zur Übernahme von Budgetverantwortung.

Die Pfarrstelle wird für die Dauer von sechs Jahren besetzt. Wohnen am Dienstort wird vorausgesetzt; eine Pfarrdienstwohnung wird gestellt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
den Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main,
Pfarrer Jürgen Mattis,
Telefon: 069 921056671,
E-Mail: juergen.mattis@frankfurt-evangelisch.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Hinweis:

Die Ausschreibungsfrist für diese Pfarrstelle gilt vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Juli 2015.

Sonstige Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung Bundespolizei

Bei der Bundespolizei steht die Stelle

des evangelischen Pfarrers/ der evangelischen Pfarrerin

mit Dienstsitz in Koblenz zum 1. Oktober 2015 zur Wiederbesetzung an.

Zum Seelsorgebereich der Bundespolizeidirektion Koblenz gehören die Bundespolizeiinspektionen Kasel, Frankfurt/Main, Trier, Kaiserslautern und Bexbach.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Koblenz vorhanden. Der Pfarrer/die Pfarrerin wird in seinen/ihren dienstlichen Aufgaben von einem zivilen Mitarbeiter der Bundespolizei unterstützt.

Einstellungsvoraussetzungen sind

- ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule,

- Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der EKD (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis),
- eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge und im Unterricht.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Seelsorge in der Bundespolizei
2. Seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen der Bundespolizei
3. Berufsethischer Unterricht
4. Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen
5. Durchführung von "Kirchlichen Bildungsangeboten"
6. Gottesdienste
7. Kasualien

Erwartet werden:

- Die Bereitschaft, sich der Probleme der Angehörigen der Bundespolizei durch nachgehende und aufsuchende Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE/CISM).
- Die Bereitschaft - soweit es die gesundheitlichen Voraussetzungen zulassen und nach entsprechender Vorbereitung - Angehörige der Bundespolizei in Krisenregionen im Ausland im Rahmen von kurzen Betreuungsreisen zu besuchen.
- Theologische und pädagogische Kompetenz, ethische Fragen im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers und richtungweisend zu reflektieren.
- Kompetenz im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche stehen.
- Der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem zuständigen katholischen Pfarrer in der Bundespolizei zusammenzuarbeiten.
- Die Fähigkeit, in Gottesdiensten und Andachten die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten und auch Menschen anzusprechen, die in Distanz zur Kirche stehen oder konfessionslos sind.
- Die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Interessenvertretungen als Seelsorger/in einzubringen.
- Führungsaufgaben wahrzunehmen und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten.
- Die Bereitschaft, den Kontakt zu den Kirchen und ihren Einrichtungen im Dienstbereich zu pflegen.

Der Dienst als Seelsorger/in in der Bundespolizei wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 wahrgenommen.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Der/die Pfarrer/in steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt).

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge eines Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz).

Die Dienstzeit beträgt sechs bzw. acht Jahre. Eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdienstzeit von max. zwölf Jahren ist möglich.

Eine Einarbeitung mittels Hospitation und Information ist gewährleistet.

Die Bereitschaft, in den Nahbereich von Koblenz zu ziehen, ist Voraussetzung für eine Bewerbung.

Bewerbungsschluss: 31. Juli 2015

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte auf dem Dienstweg über Ihre Landeskirche an:

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei
Dr. Helmut Blanke
Heinrich-Mann-Allee 103
144 73 Potsdam
Telefon: 0331 97997-9840
Fax: 0331 97997-9841
E-Mail: bpalp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Evangelische Bank eG, IBAN: DE33520604100000003000, BIC: GENODEF1EK1

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf